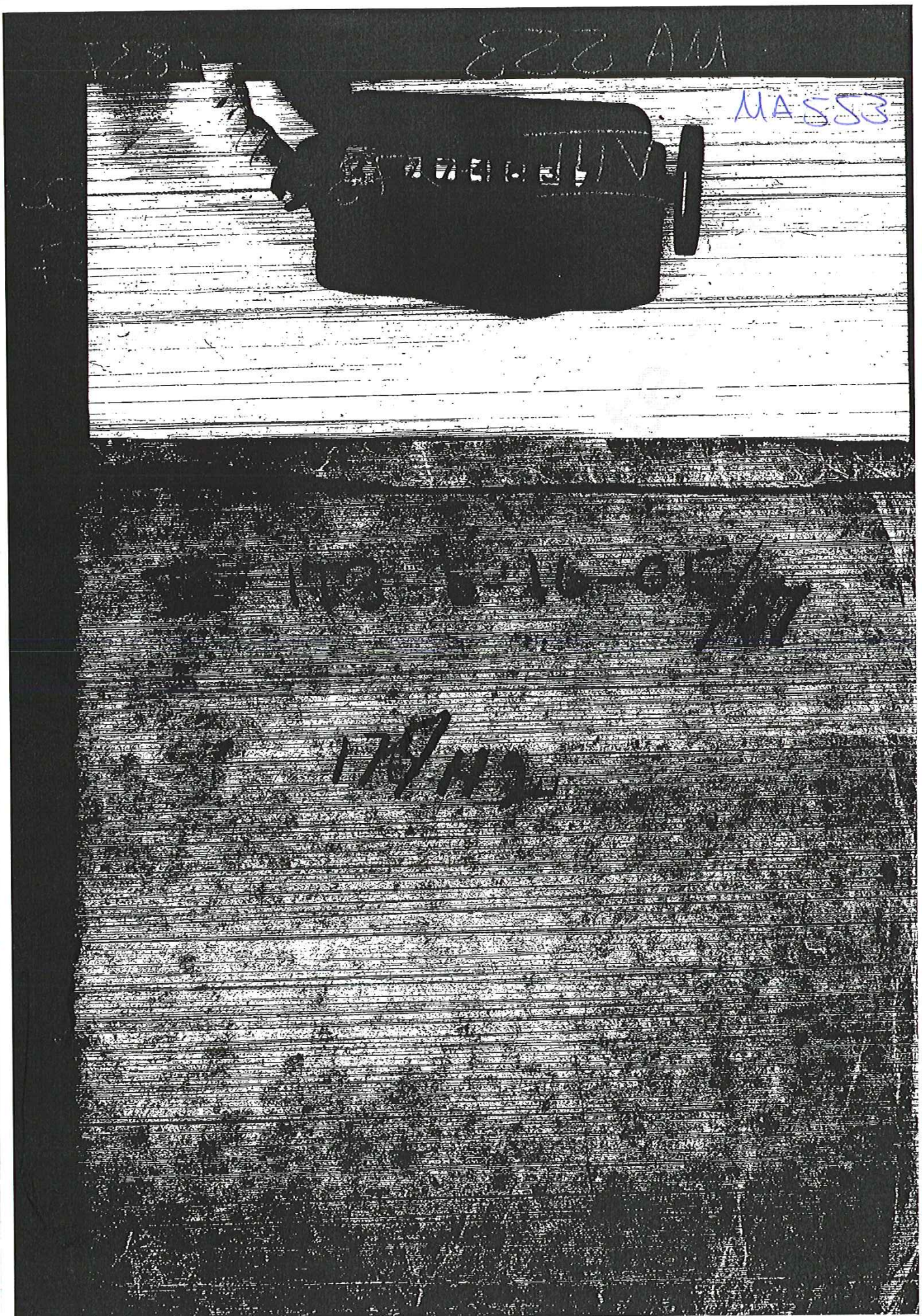






## Die Geheime Staatspolizei.

8 4585

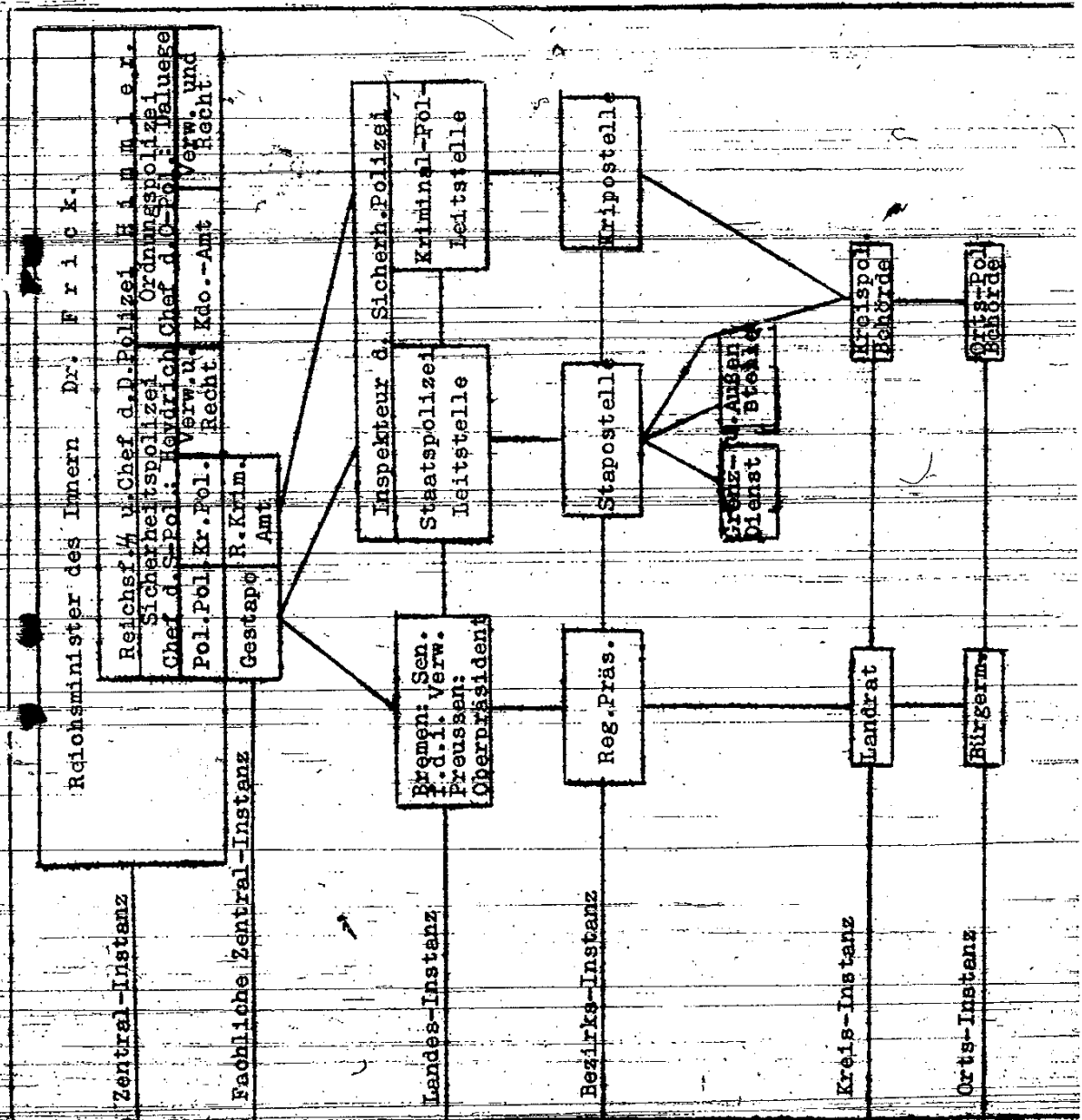
- I. Begriff. Wort Polizei stammt aus dem Griechischen (politeia) = Staatsverwaltung. Früher gesamte staatliche Verwaltung mit Polizei bezeichnet im Gegensatz kirchliche Verwaltung. Später nur innere Verwaltung Absolutismus-Polizeistaat. Polizei regelt Privatleben der Bürger. Im preußischen "Allgemeinen Landrecht" war festgelegt: Polizei hat für öffentliche Ruhe, Ordnung u. Sicherheit zu sorgen, ohne daß Rechte des einzelnen eingeengt werden. Geheime Staatspolizei geschaffen um Angriffe gegen Volk u. Staat abzuwehren, die aus politischen Beweggründen kommen und politische Folgen haben. (Vorbeugende Maßnahmen).
- II. Geschichte. Im Altertum schon politische Polizeien. Ägypter beim Pyramidenbau und sonst. Sklavensarbeit. Griechen nach Unterwerfung anderer Staaten auch politische Polizei eingerichtet. In neuerer Zeit Drang nach Bildung polit. Pol. in revolutionären Zeiten. In Frankreich 1789 Minister Fouché Chef der polit. Polizei. Grundideen gelten noch heute in Frankreich. (Pers. Akten, Spezialkarten, Schlupfwinkelverzeichnis, Personalbeschreibungen, Personalausweis f. Ausländer (Spitzelsystem, Vigilanten) Grundsatz: Polizei alles wissen, vor allem das, was sie nicht wissen soll. In Deutschland 1849 Metternich = Politische Polizei Unwillen des Volkes, freiheitliche Bestrebungen mit Gewalt unterdrückt. Zar. Rußland = Orhana (Schutz) = Eigene Gerichtsbarkeit u. Strafvollstreckung. Raterepublik 1917 = Tschecha = Heeresmacht (Tanks, Geschütze, Flugzeuge) sonst = Orhana nur grausamer. 1922 Tschecha verrufen, GPU (allrussische vereinigte staatliche Verwaltung) übernahm Aufgaben der Tschecha. In Deutschland bisher keine reine pol. Polizei = staatliche Zersplitterung. 1871 Attentat Wilhelm I. = Sonderkommissariate für polit. Sachen in Berlin. Keine Bedeutung erlangt. 1918 in Preußen Abt. I A (Bremen z. bezw. N.-Stelle) der Kripo bearbeitet polit. Angelegenheiten. 1933 durch Gesetz über Errichtung des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 26.4.33 Geh. Staatspolizei gebildet. Werk von Herm. Göring u. R.F. Himmeler. 30.11.33 Geh. Staatspolizei erhält durch Gesetz eigene Verwaltung. Mai 1934 die polit. Polizeien aller Länder in eine Hand, Himmeler politischer Polizeikommandeur der Länder. Am 10.2.36 Gesetz über die Geheime Staatspolizei schafft neue Rechtsgrundlage. (Gesetze vom 26.4.33 u. 30.11.33 aufgehoben). Geh. Staatspol. ist einzige Polizei Deutschlands, die durch Gesetz gebildet ist. Andere Polizeien

-2-

auf Grund Verwaltungsverordg. entstanden, ebenso ihre Rechte.  
Am 17.6.36 gesamte Polizei verreichlicht = Reichsführer  $\frac{1}{2}$  Chef  
d. deutsch. Pol. Chef hat Recht, persönlich Vortrag beim Führer,  
Kabinettsitzungen in Polizeiangelegenheiten.

III. Organisation. Reichsf.  $\frac{1}{2}$  u. Chef d.d. Pol. = Abt. im Reichsinnen-  
ministerium. Politische Polizei = Hauptamt Sicherheitspol.  
als Zentralinstanz unterstellt. Fachliche Zentralinstanz = Gestapo.  
Landes - (Provinzial) Instanz = Oberpräsident - Inspekteur  
der Sicherheitspolizei. Stapoleitstelle unmittelbar unterstellt.  
Bezirksinstanz = Regierungspräsident = Stapostelle evtl. ange-  
schlossen Grenz- u. Außendienststellen. Hilfsorgane = Kreis-  
instanz (Landrat) = Kreispolizeibehörde; Ortsinstanz (Bürger-  
meister) = Ortspolizeibehörde.

IV. Aufgaben. Im § 1 des Gesetzes über die Gestapo v. 10.2.36 fest-  
gelegt "Die Geh. Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsge-  
fährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen  
und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und aus-  
zuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen  
Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem Laufenden  
zu halten und sie mit Anregungen zu versehen."  
Staat nach innen schützen, Wehrmacht durch Abwehr (Spionage)  
unterstützen. Präventivpolizei z.B. Überwachung d. Auflage,  
Schutzhaft, Kontrolle der Arb. u. Angest. in R.-Betrieben. Arbeit  
auf Grund Gesetz (Schutz v. Volk u. Staat, Heimtückegesetz, Neu-  
bildg. v. Parteien, Str.G.B.) Normierung nicht möglich. Kripo-  
Verbrecher aus materiellen Motiven handeln, Stapo-Verbrechen  
gegen das Volksganze, Angriffe- u. möglichkeiten verschieden.  
(Hoch- u. Landesverrat) Kann Ende des Staates bedeuten. Macht-  
mittel kann Gericht u. Verwaltungsbehörde nicht aufheben, daher  
gerecht anwenden, daher erfordert Staatspol.-Dienst Männer mit  
scharfer Selbstdisziplin u. Selbstkontrolle.





### politisch polizeiliche Schutzdienst.

Hierunter ist die gesamte Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei u. des S.D., sowie der Kriminal- u. Schutzpolizei u. der militärischen oder militärähnlichen Organisationen zum Schutze führender Persönlichkeiten

- A. des eigenen Landes
- B. fremder Länder (Staatsgäste)

zu verstehen.

Bei der Durchführung des Schutzdienstes ist der Grundsatz aufzustellen, möglichst unauffällig die unbedingte Sicherheit der Persönlichkeit zu gewährleisten. Daher ist es zweckmässig vorher einzuteilen:

- 1.) Vorbereitungsdienst durch Vorkommandos
- 2.) Vorbesprechung der Leiter des Schutzdienstes
- 3.) Befehlsstelle z. Entgegennahme u. Weitergabe von Nachrichten
- 4.) Die eigentliche Durchführung.

Wichtig ist, ob die Persönlichkeit mit der Eisenbahn, Flugzeug oder Auto eintrifft, die genaue Uhrzeit der Ankunft u. genaue Kenntnis des vorgesehenen Tagesprogramms. Hierbei sind alle in Erscheinung tretenden Gefahrenmomente zu beachten folgende Sicherungsmassnahmen zu treffen:

- a.) Kontrolle verdächtiger Personen (Durchsuchung evtl. Schutzhaft)
- b.) Überwachung des Zuzugs fremder Personen, besonders in Hotels, Pensionen, Herbergen usw.
- c.) Überwachung des Reiseverkehrs der Eisenbahn u. Flugverkehrs, sowie der postlagernden Sendungen u. deren Empfänger.
- d.) Besondere Auswahl der Durchfahrtstr. (möglichst breite Str.) Kontrolle aller an der Strasse liegenden Häuser auf verdächtige Personen, insbesondere die Zuverlässigkeit der Fenstermieter. Auch für einen ausreichenden Dachschutz ist Sorge zu tragen.
- e.) Überprüfung der Berichterstatter, Photographen, Filmoperateur
- f.) Wiederholte Warnungen in der Presse vor Werfen von Blumensträussen u. Übergabe von Bittgesuchen.
- g.) In besonderen Fällen Einrichtung des Luftsperrgebietes.

Bei Staatsgästen ist noch zusätzlich zu beachten:

- a.) Befassung mit den polit. Strömungen in diesem Heimatland u. ob z. Z. begründeter Verdacht z. Durchführung ei. Attentats vorliegt
- b.) Verbindung aufnehmen mit der Polizei des Heimatlandes, Nahrungsmittel verdächtiger Personen u. Kontrolle ob diese in letzter Zeit ins Reich eingereist sind.
- c.) Verhinderung der Einreise weiterer verd. Personen (evtl. Schutzhaft)

Die Absperrung ist nach Zweckmässigkeit durchzuführen, wobei massgebend ist, dass die Sperrkette Sicherheit für Zurückhaltung des Publikums bietet. (Raumpanzer) Die Absperrungsmassnahmen sollen vorher festgelegt sein.

- I. Einfache Sperrkette: Mann an grader Nummer mit Gesicht zur Fahrbahn, Mann mit grader Nummer mit Gesicht zum Publikum.
- II. Doppelte Sperrkette: Erste Kette Gesicht nach der Fahrbahn, zweite Kette Gesicht nach dem Publikum.

Alle an der Absperrung beteiligten Formationen müssen genau über ihre Aufgaben unterrichtet sein (evtl. Ausgabe eines Instruktionsblattes). Neben dem Absperrdienst ist noch ein Ordnungsleiter einzuteilen, den folgende Aufgaben obliegen:

- a.) Verhinderungen von Massierungen des Publikums, da diese die Gefahr einer Durchbrechung der Sperrkette in sich bergen, falls das Publikum in natürliche Bewegung gerät.
- b.) Freihalten der Fahrbahn, Kurven, Wendestellen vor d. Publikum u. Kontrolle von Personen, die sich unbarrechtigt dort aufhalten.
- c.) Freihalten von Nebenstr. evtl. Aufstellen von Sonder-sperrketten u. Einrichtung einer Zentrallstelle für Sonderfälle.

Aufgabe der Stapo und Kripo ist es, hinter dem Publikum zu beobachten, wobei letztere besonders auf die Taschendiebe achtet.

- Maßnahmen für den persönlichen Schutz des Gastes.  
 persönlicher Schutz wird von dem Begleitkommando wahrgenommen.
- I. Sicherung des Gastfahrzeuges durch Begleitfahrzeuge:
    - a.) Durch Motorradfahrer, Staffeln derart, dass es dem Publikum unmöglich ist, das Gastfahrzeug zu erreichen.
    - b.) Durch Kraftfahrzeuge gleicher Typen, wie das Gastfahrzeug und öfteren Wechsel im Verlauf der Fahrt.
    - c.) Besondere Schutzvorrichtung des Gastfahrzeuges durch Windschutzscheibe aus schusssicheren Glas, gepanzerte Seitenwände und aufklappbare Trittbretter.
  - II. Bei Benutzung von Flugzeugen:
    - a.) Ständige Bewachung der Flugzeuge, sowie bei An- oder Abflug Fernhalten halten aller Personen deren Anwesenheit nicht bedingt ist.
    - b.) Gefhokkontrolle, Probeflug von 10-15 Minuten.
  - III. Die Sicherung der Wohnung des Gastes umfasst:
    - a.) Kontrolle des Gästebuches.
    - b.) Zimmerdurchsicht.
    - c.) " " des Bedienungspersonals u. der Speisezubereitung.
    - d.) Beachtung der an den Gästezimmern gegenüberliegenden Häuser.

Der Schutzdienst für den Führer u. Reichskanzler als Aufgabengebiet der Geheimen Staatspolizei.

1. Der Reichssicherheitsdienst (ehemalig Führerschutzkommando).  
 Er untersteht dem RFV. Aufgaben:
  - a.) persönlicher Schutz des Führers zu jeder Zeit
  - b.) Schutz anderer Führer oder Persönlichkeiten bei besonderen Anlässen.
2. Die Staatspolizei in Berlin haben bei Besuchen des Führers alle vorbereitenden Schutzmaßnahmen zu treffen. Sie sind verantwortlich für die Organisation u. Durchführung des örtlichen Schutzdienstes.  
 Die Zusammenarbeit zwischen SD u. Stapo ist geregelt durch:
  - a.) Verfg. des Geh. Staatspolizeiamtes vom 12.12.1934 (Anlage)
  - b.) gleichlautende Verfg. des polit. Polizeikommandeurs
 Hierdurch ist festgelegt:
  - a.) der Führer des RSD hat bei den Stapostellen, die für die Durchführung notwendiger Beamtinnen rechtzeitig anzufordern.
  - b.) die Stapostellen haben diese Beamtinnen sorgfältig auszuwählen und zu stellen.
3. Für die Dauer des Schutzdienstes sind diese Beamtinnen der Stapo dem Führer des RSD unterstellt.  
 Bei Flügen des Führers gilt als Richtlinie für die Stapostellen ein Erlass des Reichsministers der Luftfahrt v. 16.5.35 der in gleichem Wortlaut (betr. Anweisung für die Überwachung der Regierungsflugzeuge) mit dem Datum v. 1.6.35 übernommen wurde.

Anlage

Betr: Sicherung des Führers.

Polizeiliche Sicherungsmaßnahmen z. Schutze des Führers.

Der Inspekteur der Geh. Staatspolizei in Preussen hat die nachfolgenden Anordnungen über staatspolizeiliche Schutzmaßnahmen bei Anwesenheit des Führers getroffen:

1. Zur Durchführung der Schutzmaßnahmen für die Dauer der Anwesenheit des Führers sind sämtl. zu diesem Zweck örtlich abgestellte Beamtinnen dem Führer des Führerschutzkommandos, 7. Standartenführer Rattenhuber unterstellt.
  2. Dem Führer des Führerschutzkommandos ist die von ihm zum Schutze des Führers als notwendig erachtete Zahl von Beamtinnen durch die Staatspolizei Stellen auf Anforderung zur Verfg. zu stellen.
  3. Beginn und Dauer des Einsatzes der zum Schutze des Führers abgestellten Beamtinnen bestimmt der Führer des Führerschutzkommandos, der jeweils in ausreichender Zeit vor dem Termin der Anwesenheit des Führers mit der in Frage kommenden Stapostelle in Verbindung treten wird.
- Die Stapostellen sind für die genaueste Durchführung der Anordnungen des Führers des Führerschutzkommandos, sowie für geeignete Auswahl der zum Schutze abstellenden Beamtinnen verantwortlich.

gez. H e y d r i c h



### Zusammenarbeit zwischen Geh. Staatspolizei und anderen Behörden.

Die Gestapo kann sämtliche Zweige der Polizei, die Post, die Finanzbehörden, den Eisenbahnüberwachungsdienst, kurz alle Behörden zu ihrer Mitarbeit heranziehen. In diesen Fällen unterstehen sie den Anweisungen der Gestapo. Weiter ist eine Zusammenarbeit mit der Partei und ihren Gliederungen zweckmäßig und erforderlich.

#### 1.) Postbehörden.

Die Stapo kann Postkontrollen verhängen und die Überwachung des Telefonverkehrs anordnen.

#### 2.) Finanzbehörden (Steuer, Zollfahndung, Devisenstelle)

Diese können herangezogen werden zw. Überwachung der Juden, Auswanderer und Emigranten. (Devisenkontrolle). Weiter ist die Kontrolle der Auslandssendungen nach illegalem Material und Devisen Sache der Zollbehörden. Ebenfalls Kontrolle an den Grenzübergangsstellen und Paßkontrollen.

#### 3.) Eisenbahnbehörden.

Eisenbahnüberwachungsdienst, besonders bei Staatsbesuchen.

#### 4.) Andere Polizei-behörden.

Auch diese müssen die Weisungen der Stapo entgegennehmen. Verwaltungspolizei - Judenpässe. Meldeämter. - Jede Wohnungsänderung der den Meldeämtern aufgegebenen Personen mitteilen.

Paßamt. - Kontrolle der Antragsteller für Pässe. Gewerbepolizei. - Geschäftseröffnung oder Konzessionserteilung. Schutzpolizei. - Luftschutzverweigerer und andere staatswichtige Mitteilungen die den Beamten der Schutz. zur Kenntnis gelangen, umgehend der Stapo mitteilen. Kripo. - Gnaden- und Schutzhaftsaachen der Stapo zuleiten, ebenfalls Sittendelikte. Die technischen Einrichtungen der Kripo stehen der Stapo zur Verfügung. Wasser-schutzpolizei. - Paßkontrollen im Auftrage der Stapo auf kleinen Schiffen durchführen.

#### 5.) Goldinstitute. - Zur Auskunftserteilung verpflichtet, evtl. können diese zur Auskunfterteilung gezwungen werden.

#### 6.) Partei und deren Gliederungen. Diese haben Einblick in weite Kreise der Bevölkerung und können daher in mancherlei Hinsicht Auskunft erteilen und die Stapo unterstützen. Die Zusammenarbeit mit dem SD. ist durch einen besonderen Erlass geregelt.

#### 7.) Wehrmacht. - Abwehrstellen der Wehrmacht.

### Die technischen Einrichtungen der Polizeibehörden.

#### Die technischen Einrichtungen der Geheimen Staatspolizei.

1. Karteien: General-, Such-, Sp.- und Spezialkarteien (Anschriften-, Bild-, Juden-, Stahlhelmer und Ausländerkartei einschl. der Staatenlosen).

Die Karteien sind unentbehrliche Hilfsmittel der Sicherheitspolizei (Geheime Staatspolizei sowie Kripo), daher sorgfältigste Führung derselben. Sie sind die Seele der Dienststellen.

In Bremen für Abtlg. II General-, Ausländer-, Juden-, Stahlhelmer- und Kartei für in Bremen und nächster Umgebung wohnender Personen. Abtlg. III Sp.-, Bildkartei. Im weiteren Reich werden Spezialkarteien geführt, die sich in der Mehrzahl bei den betr. Sachbearbeitern befinden. Außerdem bei verschiedenen Staatspolizeidienststellen noch eine Suchkartei. Die Suchkartei-Karten unterscheiden sich nach Farbe. Weiße Karten gelten für Vorgänge, die durch die Abtlg. II laufen, während die Karten für die Abtlg. III orangefarbig sind. Auf diesen Karten sind nur Namen, Personalien und Aktenzeichen des Vorganges verzeichnet. (Aus Gründen der Geheimhaltung.

2. Nachrichtennittel: Der Fernschreiber, eine Art Schreibmaschine, dient zur Nachrichtenübermittlung mit anderen Staatspolizeistellen und dem Volksgerichtshof. Fernschreiben mit einzelnen Dienststellen und Fernschreiben durch Konferenzschaltung für alle. Als Funk steht der allgemeine Polizeifunk zur Verfügung.

3. Überwachungsgeräte: Postkontrolle. Nicht nur Briefe werden kontrolliert, sondern sämtliche Postsendungen. Die zu kontrollierenden Postsendungen werden mit Spezialmitteln geöffnet, bei verd. Inhalt Abschrift davon gemacht, wieder ordnungsgemäß verschlossen und auf schnellstem Wege der Post wieder übergeben, die Postsendungen mit größter Vorsicht behandeln.

Telefongesprächsüberwachung. Aufstellung v. Überwachungsapparaten bei der Geh. Staatspolizei (Sprechmembrane entnommen, in Bezug auf Hörmembrane Vorsicht). Telefongesprächsüberwachung ist geh. Reichssache.

4. Laboratorium: Enthält alle Hilfsmittel zur Postkontrolle, zur Sichtbarmachung unsichtbarer Tinte, zur Spurensicherung, für das Fingerabdruckverfahren u. a. m.

5. Foto-Atelier: Enthält eine vollen Fotoausrüstung. Für Sp.-Ab-



-2-

Wehr von gr. Bedeutung. (Photografieren v. verd. Schriftstücken, Urkunden, Ausweisen usw.) (Aufnahme-, Kopier-, Vergrößerungsapparate mit Zubehör).

6. Verschiedenes: Für Spezialfälle: Sperrzeuge, Nachschlüssel, u.a.m. (Nicht bei allen Dienststellen Abhörapparate, Geräte zur Aufnahme v. Wachsplatten, Röntgenapparate u.a.m.)

Die technischen Einrichtungen der Kripo:

Der Nachrichten- und Fahndungsdienst mit Suchblatt- u. Generalkarteien u. Spezialkarteien. Der Technische Erkennungsdienst mit seinen technischen Einrichtungen. (Fingerabdruckverfahren, Spurensicherung u.a.m.)

Die techn. Einrichtungen der übrigen Polizeien:

Meldepolizei: Zentralmeldeamt erfasst alle Personen, die hier wohnen oder gewohnt haben, soweit gemeldet. Jeder hat eine Einwohnermeldekarte (Frauen u. Kinder unter 14 Jahren auf Karte des Ehemannes). In Bremen seit 1885 alle Personen kartelmäßig erfasst.

Personalfaktenzimmer: Aufbewahrung der Pers. Akten für jede Person, die ein, zwei oder mehr Straftaten begangen hat. Aufhebung der Akten bis 80. Lebensjahre, wenn die Person in den letzten 10 Jahren vor Beendigung des 80. Lebensjahres nicht wieder straffällig geworden ist, oder Tod. Ausnahmen bei Besonderheiten.

Jedes Polizeipräsidium hat eine Polizeifunkanlage, die der Geheimen Staatspolizei jederzeit zur Verfügung steht.

## Nachrichten- und Fahndungswesen

Ein gut funktionierendes Nachrichten- und Fahndungswesen ist das Rückgrat der Kriminalpolizei.

Die grundlegenden Bestimmungen sind im L.K.P. Heft 32 niedergelegt.

### Systematische Übersicht über das Fahndungswesen.

#### A. Gegenstand der Fahndung (Personen und Sachen)

##### 1.) Personenfahndung mit dem Ziel auf:

- a) Ergreifung von flüchtigen Personen, die wegen einer Straftat oder zur Strafverbüßung gesucht werden.
- b) Ermittlung von Auskunftspersonen (Zeugen, Eigentümer beschlagnahmter Sachen, Aufenthaltsermittlung für Stapo)
- c) Auffindung Vermisster.

##### 2.) Sachenfahndung mit dem Ziel auf:

- a) Wiederherbeischaffung von Gegenständen, die durch strafbare Handlungen erworben sind.
- b) Sicherstellung zu strafbaren Handlungen benutzter Gegenstände (Waffen, Werkzeuge, Fahrzeuge, Druckschriften als Beweismittel)
- c) Beschlagnahme von Gegenständen, deren Besitz und unerlaubtes Führen strafbar ist (Waffen, Einbruchswerkzeug, unzüchtige Bilder und Schriften u.a.m.)
- d) Auffindung verlorener Gegenstände (Pässe, Pers.-Ausweise)  
(Die Fahndungsmittel sind zum grossen Teil die gleichen).

#### B. Fahndungsmassnahmen.

Es sind zu unterscheiden:

- 1.) Exekutive Handlungen (aktive Fahndung)
- 2.) Bürofahndung.

##### Exekutivhandlungen:

##### a) Im Rahmen der Personenfahndung:

Durchsuchung, Festnahme, speziell an Hand des Deutschen Stempel- und Briefregisters, Bahnhofs-, Lokal- und Hotelkontrollen, Überholung bekannter Schlupfwinkel, Birnen- und Verbrecherquartiere usw.

-2-

Als teilweise vorbereitende Handlungen sind zu nennen: Observation, Ansetzen von V.-Männern, Einholen von Auszügen aus dem Strafregister, Melderegister, Einsichtnahme in Pers.-Akten usw.

b) Im Rahmen der Sachfahndung:

Durchsuchung, Beschlagnahme, Sicherstellung, speziell an Hand besonderer Verzeichnisse (Verzeichnis gestohlener Kraftfahrzeuge usw.), Kontrolle der Pfandleiher, Trödler, Althändler, einschlägiger Geschäfte, Wertpapiersperre.

Bürofahndung - Festlegung und Weiterverbreitung der Fahndung durch Notierung.

- a) Bei Sachfahndung - Aufnahme in die Verlustkartei (Diebstahlmerkkartensammlung) Voraussetzung für die Aufnahme: Im allgemeinen gewisser Wert und ausreichende Kennzeichnung. Bei Kapitalverbrechen genügt ausreichende Kennzeichnung. Die Dauer der Notierung ist nicht einheitlich geregelt: (für Berlin im allgemeinen 3 Jahre, bei Kapitalverbrechen 5 Jahre).

b) Bei Personenfahndung:

aa) Notierung im Melderegister und in den Personalakten.

Notierung in der Steckbriefkartei und Aufnahme in das Deutsche Steckbriefregister.

Letzteres wird aufgestellt an Hand der Steckbriefkartei bei der Schriftleitung des Dt.Kr.Bl. am 1.Jd.Mts. Nachträglich erscheinen am 8., 16. und 24. Neuaufnahmen und Erledigungen.

Aufgenommen werden:

1. Steckbriefe (Haftbefehle) deutscher Gerichte und Staatsanwaltschaften (Dauer der Notierung 2 Jahre).
2. Pol.Festnahmeersuchen auf besonderen Antrag (Dauer d.N. 2 Mon.).
3. Festnahmeersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr.

Örtliche Steckbriefkarteien:

Graukarten: (2 Jahre Gültigkeit) auf Grund von Haftbefehlen der Justizbehörden

Buntkarten: blau-grün-rosa (2 Monate Gültigkeit) auf Grund pol. Festnahmeersuchen.

In Bremen ist die örtl. Steckbriefkartei (Fahndungskartei) in Form einer Blattkartei angelegt. Die Grau-Bunt und Weisskarten werden auf die Suchblätter umgeschrieben. Weiter werden aufgenommen: Namen von Personen, die von örtlichen Bezirkeämtern und der Gestapo zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung aufgegeben werden. Ferner werden aufgenommen: Personen, die von der Gesundheitsbehörde ausgeschlossen werden (Geschlechtskranke, Geisteskranke) ferner: Fürsorgezöglinge u. Arbeitsscheue. Die Blattkartei enthält aber auch die Beachtungsblätter, die für reisende Verbrecher (Taschendiebe, Einmietdiebe usw.) oder für Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, angelegt werden. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten:



-3-

1. Bericht beim Auftauchen. 2. Bericht, falls unangenehm bemerkbar.  
Weissblätter f. männliche, Grünbl. für weibl. Personen.
3. Ausschreiben in den örtlichen Nachrichtenblättern und im Deutschen Kriminalpolizeiblatt.

- a) Örtliches Nachrichtenblatt der Krim. Pol. Leitstelle.
- b) Deutsches Kriminalpolizeiblatt
- c) Fahndungsmöglichkeit durch Ausschreiben in der "Internationalen Öffentlichen Sicherheit" Wien und den Fahndungsblättern ausländischer Staaten.

- d) Die Geheime Staatspolizei gibt für ihre Fahndungszwecke noch das Geheime Fahndungsblatt heraus.

Anmerkung: In Zukunft sollen alle Fahndungen in einem deutschen Fahndungsbuch zusammengefasst werden.

4. Bekanntgabe der Fahndungsersuchen durch Pol.-Funk.

Die Funksprüche können, dem jeweiligen Erfordernis entsprechend, gegeben werden:

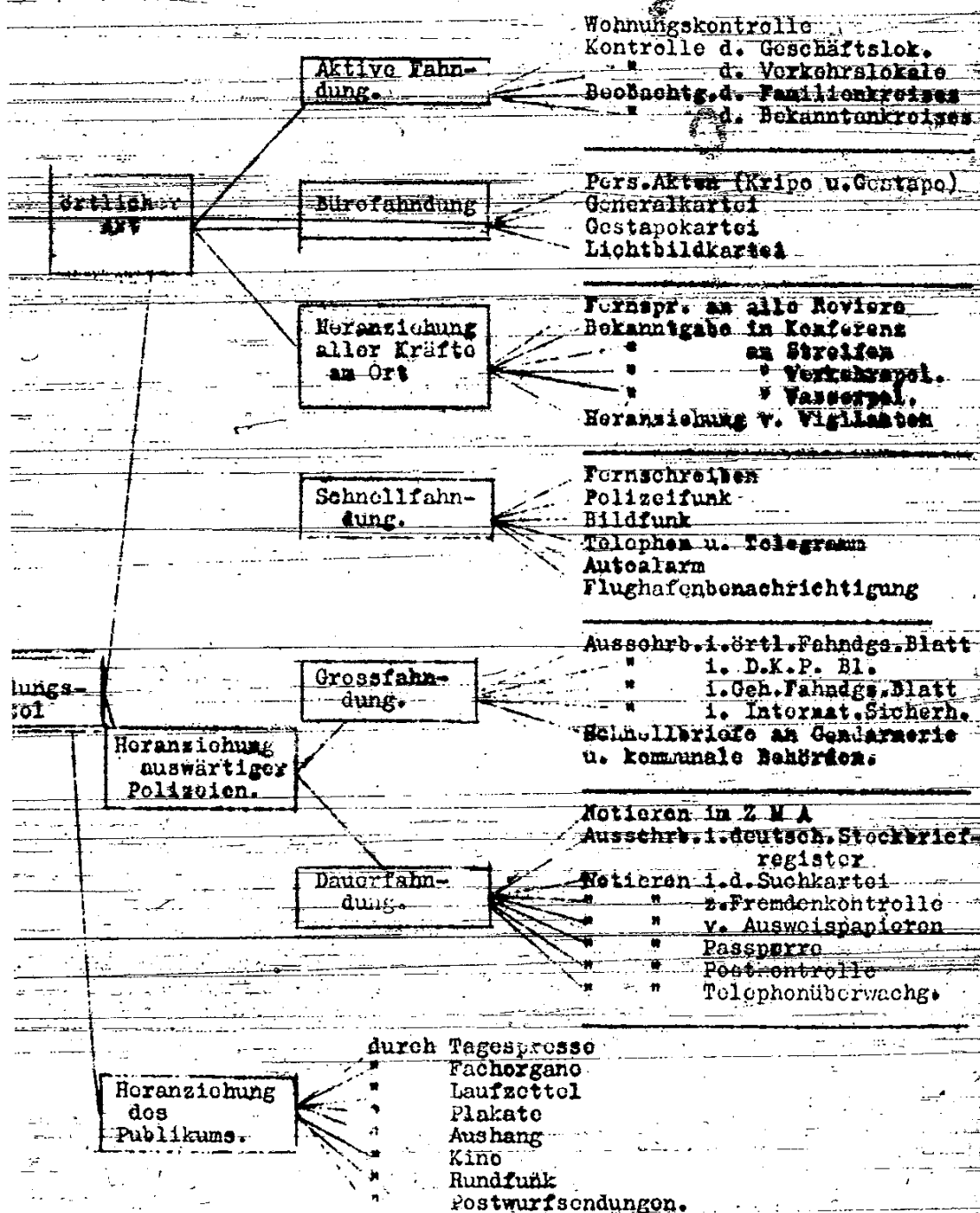
- a) an einzelne Stellen,  
an einen bestimmten Kreis, (z.B. Grenz- oder Hafenstellen)  
an alle in Deutschland (pcq)  
an alle dem Internationalen Funk angeschlossenen Länder (ipc)
- b) Bildfunk.

5. Heranziehung der Öffentlichkeit zur Mitfahndung.

Veröffentlichung in der Tages- und Fachpresse, durch Anschläge und Aushang, Laufzettel, Kinosteckbriefe und Rundfunk.  
Rundfunk nur Ausnahmefall (Kapitalverbrechen, Führerflucht nach tödl. Verkehrsunfällen, usw.)

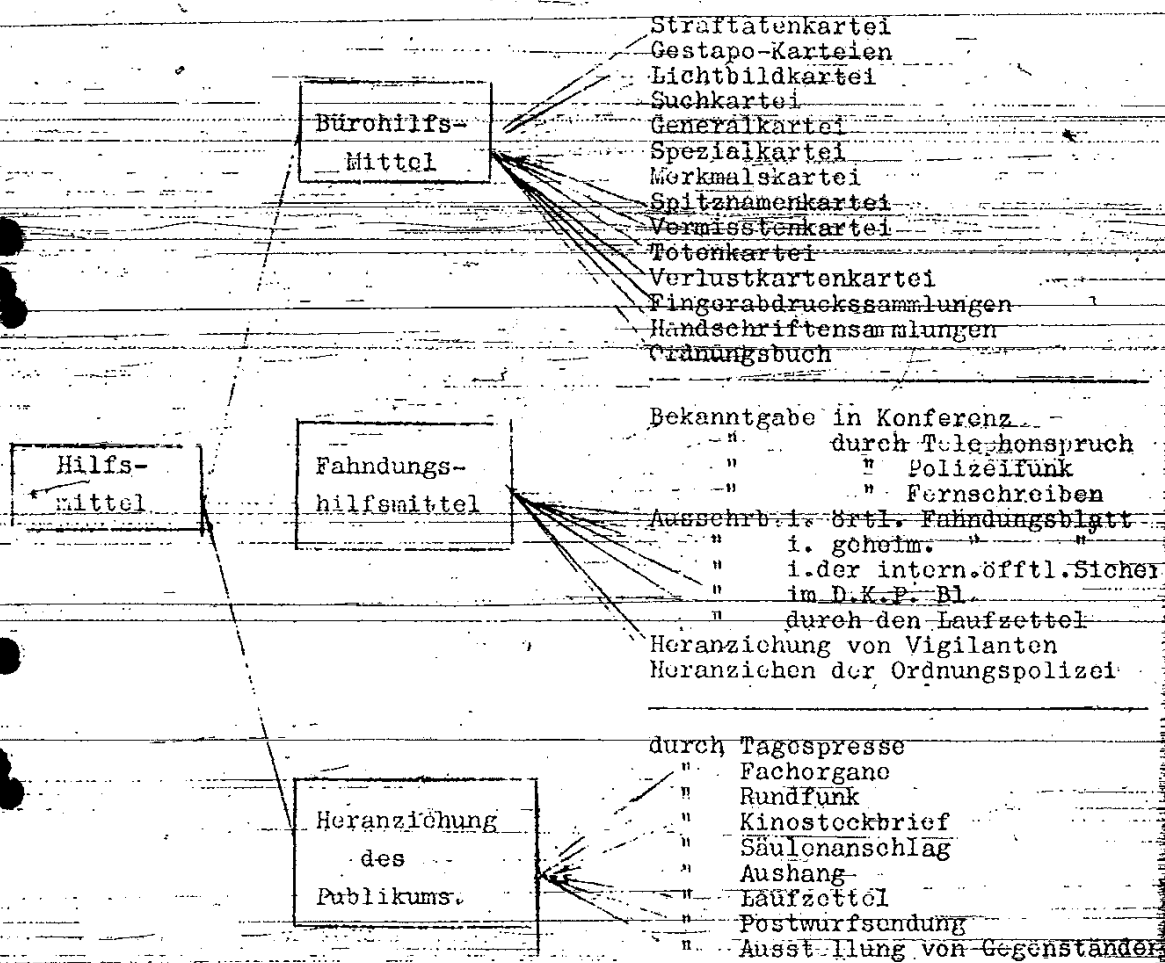
#### Erledigungen:

Sobald der Erfolg der Fahndung erreicht ist, ist sie einzustellen, und zwar in dem Umfange, in dem sie veranlasst ist.  
Z.B. sind die durch Fernschreiben ausgeschriebenen Fahndungsersuchen der Gestapo auch wieder durch Fernschreiben zu lösen.

Fahndung nach bekannten Tätern.

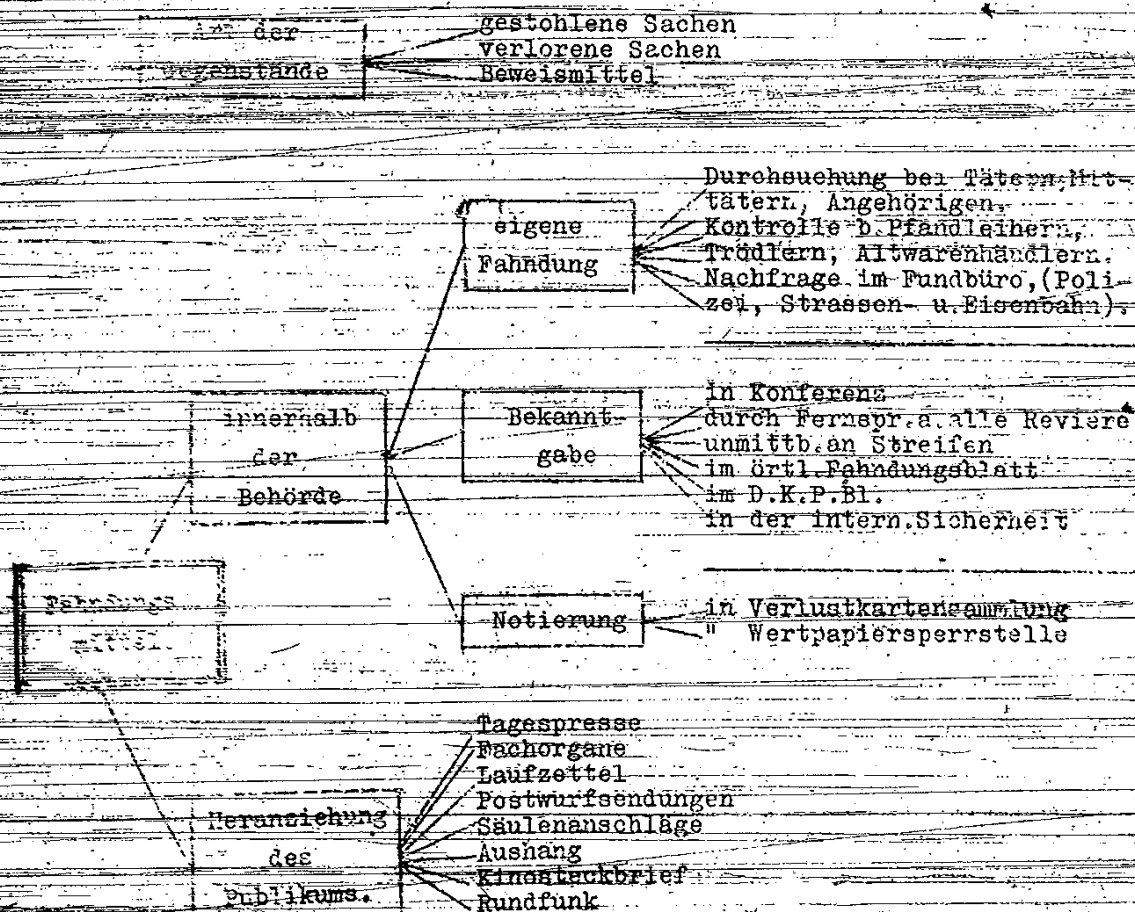
## Ermittlung

unbekannter Täter.





# F a h n d u n g nach Gegenständen.



### Kriminaltechnische Hilfsmittel und Arbeitsmethoden.

Diese sind das Handwerkszeug des Kriminalisten und gliedert sich in drei grosse Gebiete:

- 1.) Photographie
- 2.) Kriminalistisches Zeichnen.
- 3.) Daktyloskopie.

Hinzu tritt die Spurensicherung, weiterhin verschiedene Arbeiten mit der Quarzlampe (zur Feststellung von Edelsteinfälschungen usw.), Sichtbarmachung von Geheimtinten und Röntgenstrahlen bei Fälschungen von Kunstgegenständen. Ein wichtiges Mittel ist auch die Telefongesprächsüberwachung und Postkontrolle.

Das Hauptgebiet ist das Photographieren. Es wird angewandt zum Festhalten des Tatortes und des Verbrechers.

Bei der Tatortphotographie sollen besonders die wesentlichen Punkte zu erkennen sein, die zweckmässig durch Papptafeln markiert werden. Ein Metermass ist mit zu photographieren, um danach die Grössenverhältnisse bestimmen zu können. Die Tatortaufnahmen sind wichtig für die Aufklärung des Verbrechens und sollen möglichst sofort nach Bekanntwerden der Tat gemacht werden, da der Tatort sich später verändert. Auch ist auf Dinge zu achten, die eigentlich nichts mit der Tat zu tun haben. Sämtliche Spuren sind zu bezeichnen, eigene Spuren werden markiert, damit keine falschen Spuren verfolgt werden. Die Tatortphotographie dient zur Sicherung von Spuren, die als Beweismittel aufgeführt werden.

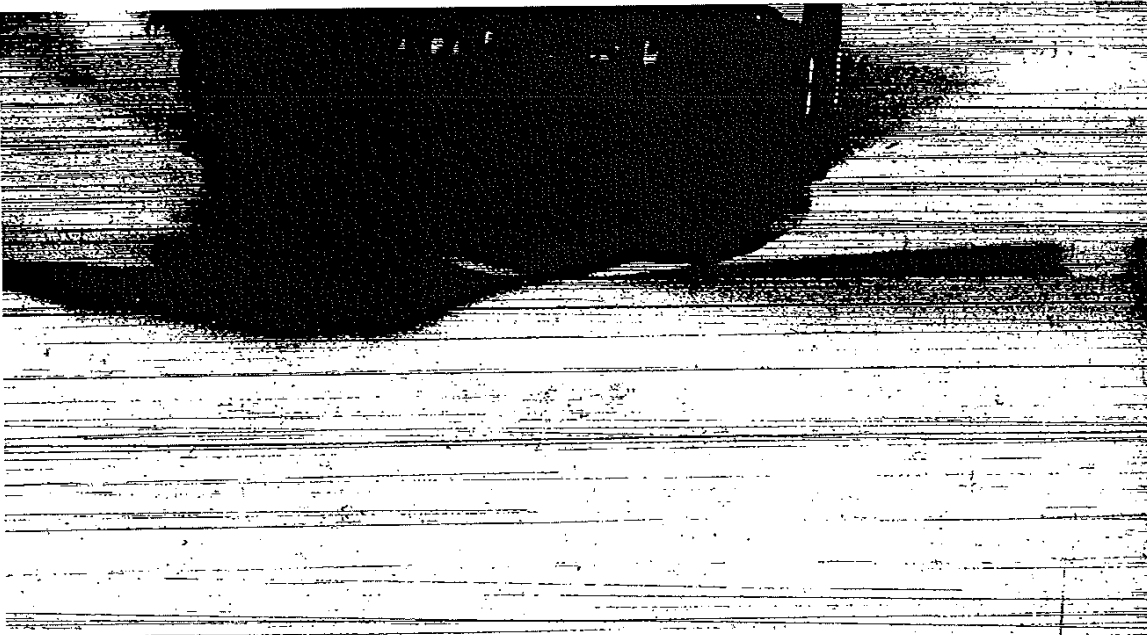
Der Verbrecher wird auf dem Bertillon'schen Stuhl photographiert. Das Grössenverhältnis ist 1 : 7. Die Aufnahmen erfolgen in Brustbildgrösse, bei Sittlichkeitsverbrechern auch in ganzer Grösse.

Die besondere Technik des Photokopierens hat sich erst in den letzten Jahren entwickelt. Es können hierbei ohne Platten durch ein Spiegelsystem Abzüge hergestellt werden.

Bei der Ultraphotographie sollen die Ergebnisse, die unter der Quarzlampe und den Röntgenstrahlen photographiert sind, auf bestimmte Platten gebracht werden.

Die Mikrophotographie gestattet es, Photos von Sachen herzustellen, die unter dem Mikroskop erkennbar sind.

Das kriminalistische Zeichnen hat den Zweck, wichtige Tatorte neben der Photographie auch durch die Zeichnung zu sichern.



Die Zeichnung wird maßstabsgerecht hergestellt und ist besonders wichtig, wenn die Photoaufnahme mißlungen ist. Das kriminologische Zeichnen unterscheidet sich vom künstlerischen Zeichnen, da man hierbei keine Perspektiven kennt. Aufriß und Seitenriß werden vereinigt. Vergl. Durchsicht durch ein Glashaas.



## Daktyloskopie.

### I. Geschichtliches:

Daktyloskopie heisst zu deutsch Fingerschau. Ist schon sehr alt, denn Fingerabdrücke findet man schon auf alten chinesischen Urkunden als Unterschrift um 600 nach der Zeitwende. Hatte früher noch keinen krim. Wert, beweist jedoch, dass man in jenen Zeiten schon die Grundgesetze der Daktyloskopie kannte, nämlich:

- 1.) Es gibt nicht 2 Menschen, die gleiche Papillarlinien haben.
- 2.) Die Papillarlinien eines Menschen sind von der Geburt bis zum Tode und darüber hinaus von Natur aus unveränderlich.

Voraussetzung für die Verwendung von Fingerabdrücken zu krim. Zwecken ist ihre Klassifizierung.

Der Engländer Galton verwandte 1894 die Daktyloskopie zuerst für polizeiliche Zwecke. Seine Klassifikation war aber noch so unvollkommen, dass sich sein Verfahren nicht durchsetzen konnte.

Bertillon (Polizeipräfekt von Paris) führte dort 1879 ein nach ihm benanntes Messverfahren ein, welches sich bald in allen Staaten Europas einbürgerte. Er ging von der Ansicht aus, dass der Mensch vom 21. Lebensjahre seine Körpermitte nicht mehr verändere. Er nahm 11 bestimmte Maße von Verbrechern, die durch genaue Personalbeschreibung ergänzt wurden. Die Maße wurden auf eine Meßkarte eingetragen, die außerdem die Photographie der Person in Vorder- und Seitenansicht und Fingerabdrücke der rechten Hand enthielt. Dieses Verfahren wird heute in Frankreich noch gebraucht und ist nur durch die Daktyloskopie noch erweitert worden.

Allgemeine Bedeutung erlangte die Daktyloskopie erst, als der Engländer Henry ein einwandfreies Klassifizierungssystem ausarbeitete. Nach dem System Henry-Galton wurde sie zuerst in Indien eingeführt.

Für Deutschland war der bekannte Kriminalist Heindl der Vorkämpfer. Er führte sie 1903 in Sachsen ein. Bis 1914 folgten fast alle deutschen Staaten nach. Bremen schon 1903, hatte zuerst aber nur wenig Bedeutung. Sie beruht auf dem System Henry-Galton, das von den Wienern Wind und Kodicek weiter ausgebaut worden ist. Allerdings musste dieses noch weiter unterklassifiziert werden.

### II. Bewertung von Fingerabdrücken.

Die gebräuchlichsten Fachausdrücke bei der Bewertung sind:

1. Das Delta (offenes und geschlossenes).
2. Der Terminus (innerer und äusserer).
3. Die Gabel.
4. Der Haken.
5. Die kurzen Linien.
6. Der Punkt.
7. Die Insel.
8. Das Auge.

Die Fingerabdrücke ergeben verschiedene, die in 2 grosse Hauptgruppen zerf.

1. Die unbewerteten Muster, sie teilen sich in Schlingen-u. Bogenmuster.
2. Die bewerteten Muster, sie werden eingeteilt in Spiralmuster, Doppelschlingen, Zentraltaschen-u. zufällige Muster.

Die Einordnung erfolgt zuerst in Hautklassen. Hiervon gibt es 1024. Die weitere Klassifizierung ist sehr schwierig, sie wird mittels Bruchstriches ausgerechnet u. wird von besonders ausgebildeten Beamten vorgenommen.

### III. Technik des Fingerabdrucknehmens.

Zum Fingerabdrucknehmen benötigt man:

1. Eine Kautschukwalze.
2. Eine Glas- oder Metallplatte zum Anreib.d. Farbe
3. Druckerschwärze.
4. Fingerabdruckbogen (Männer weiss, Frauen rot umrandet).

Die Druckerschwärze wird auf Platte gewalzt, Finger d. Person mit Benzin gereinigt, Fingerabdruckbogen gefaltet. In der Reihenfolge Rechte Hand, Daumen, 2. Finger usw. werden die Abdrücke genommen, als Kontrolle wird dann noch 4. Finger der rechten und linken Hand abgedrückt.

- 2 -

#### IV. Sicherung von Tatortfingerabdrücken.

Man unterscheidet offene und verborgene Fingerabdrücke. Offene Abdrücke durch beschmutzte Hände (Erde, Blut, Farbe), sie werden durch Photographie gesichert. Verborgene (latente) müssen durch Hilfsmittel sichtbar gemacht werden. Hierzu nimmt man je nach Farbe des Untergrundes Schwarz- oder Weisspulver. Schwarzpulver ist Mischung von Kienruss, Mastseinpulver, Kolophonium. Vermutet man auf Gegenständen Fingerabdrücke, so streut man das Pulver mit Pinsel aufgestäubt, der Abdruck wird dadurch sichtbar und kann mittels Schwarz- oder Weissfolie abgenommen werden. Als Ersatz kann man auch Indigo, Rotpulver usw. verwenden. Bei Papier kann man Abdrücke durch Joddämpfer sichtbar machen, als Ersatz feingemahlene Kopierstift. Tatortfingerspuren können nur von trockenen Gegenständen genommen werden. Bei unbekannten Leichen ist Fingerabdrucknahme unerlässlich, ist die Leichenstarre schon eingetreten, bedient man sich eines Leichenöffners zum Abrollen der Finger. Bei Wäschebildung wird um die Schrumpfung auszugleichen, Paraffin in die Fingerkuppe gespritzt.

#### V. Die Einrichtungen des technischen Erkennungsdienstes.

1. Fingerabdruckbogenansammlung nebst dazu gehör. Hinweisartenkartei.
2. Monodaktyloskopische- (Einzelfinger) Sammlung, geordnet nach den einzelnen Verbrechergattungen, (Einbrecher, Zuhälter, Glücksspieler usw.)
3. Tatortspurensammlung (Fingerabdr., Gipsabgüsse von Fuss- und Werkzeugspuren.)
4. Verbrecheralbum nebst dazugehöriger Kartei der Hinweisartenkarten.
5. Besondere Kennzeichensammlung (Kennzeichen an Rumpf, Kopf, Arme u. Beine).
6. Spezialbildersammlung: a. Zigeuner-Lichtbildersammlung  
b. Dirnen-Lichtbildersammlung.

Dem technischen Erkennungsdienst ist noch angegliedert:

1. Lichtbildstelle
2. Zeichenstelle
3. Kriminallaboratorium.

#### VI. Erkennungsdienstliche Behandlung von Personen (Identitätsfeststellung)

In Bremen werden alle Personen, die vorläufig festgenommen sind, erkennungsdienstlich behandelt. Auch bei der Gestapo (auf Antrag.).

Behandlung erfolgt:

1. Genaue Personalbeschreibung ( auf Rückseite des Fingerabdruckbogens)
  2. Fingerabdrucknahme
  3. Herstellung einer dreiteiligen Photographie
  4. Prüfung d. Ausweispapiere und Feststellung der Person.
  5. Anfrage bei Heimatbehörde, bei Personen ohne Angehörige, am Ort.
- Bei gewissen Verbrechern, z.B. Exhibitionisten wird noch eine Photoaufnahme in ganzer Grösse gemacht.

## II. Toten- und Leichenerscheinungen.

Beim Entdecken eines Toten oder Selbstmordes ist zunächst zu prüfen, ob sich in dem Opfer bereits das Leben oder nicht eingestellt hat. Deshalb empfiehlt sich, den Toten durch folgende Mittel zu untersuchen:

### 1.) Natürliche Mittel:

a) durch Anlegen des Ohres an die äußere linke Brustwarze und nach Abheben der Brustwarze nach schlägt;

b) Hören an Mund und Nase nach Atemgeräuschen;

c) Beobachten ob Brustkorb sich noch hebt und senkt.

### 2.) Hilfsmittel:

a) Halten eines Spiegels vor Mund und Nase, wenn dieser beschlägt, ist noch Atmung vorhanden;

b) Auflegen einer Feder auf Lippen oder vor Nasenlöcher, bewegt sie sich, lebt der Betreffende noch;

c) ein brennender Stigallantropfen wird auf die Haut gebracht, beim Lebenden entsteht Rötung um den Tropfen, beim Toten nicht mehr.

## III. Toten- und Leichenerscheinungen:

A. Totenkalte: wird festgestellt durch Anfühlen der Leiche an bedeckten Körperstellen (z.B. unterm Hosenbund.)

### 1.) Normale Umstände:

Die Körperwärme einer Leiche sinkt unter normalen Umständen im Durchschnitt um 1° Celsius ab. (Sie fühlt sich in 3-10 Stunden vollkommen kalt an.)

### 2.) Besondere Umstände:

Die nur das Abkühlen oder schnellere Erkalten einer Leiche eintreten haben, sind:

- a) Lufttemperatur (gehoizter Raum, im Freien bei Frost),
- b) Dicke der Kleidung bzw. der Bettdecke,
- c) Größe und Ernährungszustand (Pottleibigkeit der Leiche).

F. Totenstarre: d.h. Starrwerden der Muskeln und Unbeweglichkeit der Gelenke.

Wann? Sie tritt zwei bis drei Stunden nach dem Tode ein, Wärme beschwindet, Kalte verzögert den Eintritt (Nach ungefähr acht Stunden vollkommen ausgebildet.)

-2-

Woz Totenstarre beginnt am Unterkiefer und Genick und breitet sich von oben nach unten aus:

Schulter, Ellenbogen, Hände, Finger, Hüften, Knie und Fußgelenke.

Wie lange? Totenstarre dauert ungefähr 72 Stunden. Sie löst sich in derselben Reihenfolge, wie sie sich ausgebildet hat (vom Kopf bis zu den Füßen).

#### C. Totenflecke:

entstehen dadurch, daß sich das Blut in der Leiche zum Boden hin senkt und als Flecken unter der Haut sichtbar wird. Sie treten nicht an Stellen auf, wo der Körper gepreßt wird (Druckstellen beim Aufliegen auf dem Boden, wie Schulterblätter und Fersen usw. oder durch Kleidungsstücke, wie Strumpfbänder etc.) Totenflecke entstehen etwa 3 - 4 Stunden nach dem Tode. Sie sind in der Regel bläulich rot, am Bauche grünlich.

#### Umlagern der Totenflecke:

1. Wenn eine Leiche vor Ablauf von 4 Stunden nach Eintritt des Todes umgelagert wird, so verschwinden die alten Totenflecke und bilden sich an der neuen Auflageseite wieder aus.
2. Nach Ablauf von 4 bis zu 20 Stunden entstehen bei Umlagerung der Leiche neben den alten Totenflecken neue auf der neuen Auflageseite.
3. Nach Ablauf der 20 Stunden lassen sich Totenflecke nicht mehr umlagern. Es entstehen auch an der neuen Auflageseite keine neuen Totenflecke mehr.

#### Was ersieht der Kriminalist aus den Totenflecken?

1. Aus der Lage der Totenflecke ist die ursprüngliche Lage der Leiche zu ersehen, daher erkennbar, wenn die Leiche nach Ablauf von 4 Stunden verändert worden ist.
2. Vergiftungen ändern die normale Farbe der Totenflecke:

#### D. Leichenzersetzung:

Hierbei unterscheidet man:

1. Verwesung bei Luftzufuhr (Gaspersche Regel: Bei gleicher Temperatur ist die Verwesung von Leichen gleich bei  
1 Woche an der Luft  
2 Wochen im Wasser  
8 Wochen unter der Erde.  
1 Woche im Sommer = 1 Monat im Winter).

-3-



-3-

## 2. Fäulnis bei Luftabschluss, bei Wärme und Feuchtigkeit.

Die Leiche fault

1. um so rascher je saftiger sie ist,
2. je wärmer die Außentemperatur,
3. je größer die äußere Feuchtigkeit.

## 3. Mumifikation:

Vollständiges Vertrocknen der Leiche an trockenem luftigen Ort (Bodenräume etc.)

## 4. Wasserleichen:

Besonderheiten: 1. Wachsgebildebildung,

2. Frühzeitiger Anfall von Haaren u. Nägeln,
3. Ansetzen von Algenrasen an der Leiche,
4. Leichenwachsbildung,

Das Leichenwachs entsteht nach mehreren Monaten, wenn die Leiche nicht an die Oberfläche des Wassers kommt, durch Umwandlung des Leichenfettes in eine harte wachsähnliche Masse. Eine Fettwachsleiche sieht aus wie Gips und tönt beim Anschlagen im trockenen Zustande. Alter der Fettwachsleiche ungefähr durch Dicke der Fettwachsschicht festzustellen.

Fettwachsbildung erleichtert Identifizierung und Feststellung der Todesursache.

### Die Durchsuchung.

Der Durchsuchung unterliegen:

- A) Wohnung und andere Räume (Haussuchung)
- B) Sachen, z.B. Papiere.
- C) Die Person (Personalvisitation)

A. Die Durchsuchung in Strafsachen (§ 102 ff. Str. Pro. Ordn.)

a) Die förmliche Durchsuchung:

Die Anordnung steht grundsätzlich dem Richter zu, bei Gefahr im Verzuge auch der St. A. und ihren Hilfsbeamten.

Ausführung: Durch Richter, St.A. oder Pol. Beamten. Letzterer soll tunlichst 1 Gemeindebeamten oder 2 Gemeindeglieder hinzuziehen.

(Ausgenommen bei Nachtlokalen u. verrufenen Wohnungen.)

Zur Durchsuchung von Papieren ist nur der Richter befugt. (Falls nicht der Eigentümer die Durchsuchung durch den Pol. Beamten auf Befragen freiwillig gestattet). Die Papiere sind in einem Umschlag, mit einem Siegel verschlossen an den Richter zu senden. (Ausnahme Stapo, Ges. z. Schutz v. Volk und Staat.)

Eine Durchsuchung ist zulässig:

a) bei den als Täter, Teilnehmer, Mithäter usw. Verdächtigen (§ 102ff) r

- 1.) Zum Zwecke der Ergreifung der Täter, oder
- 2.) wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führen werde.

b) bei nicht verdächtigen Personen nur zum Zweck (§ 103 Str. P.O.)

- 1.) Der Ergreifung des Beschuldigten oder
- 2.) der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung,
- 3.) der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände

und bei Vorliegen einer der drei Voraussetzungen:

- 1.) Vorliegen von Tatsachen, aus denen zu schliessen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.
- 2.) Vorhandensein von Räumen, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder,
- 3.) in denen eine unter Pol. Aufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

Haussuchungen: Diese sind im allgemeinen nur zur Tageszeit zulässig.

(Zur Nachtzeit: d.i. vom 1.4. bis 30.9. die Zeit von 21. bis 4 Uhr, vom 1.10. bis 31.3. die Zeit von 21 bis 6 Uhr)

-2-

nur (§ 104 Str.P.O.)

- 1.) Bei Verfolgung auf frischer Tat,
  - 2.) Bei Gefahr im Verzug,
  - 3.) zwecks Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen.
- Das, wenn es sich um folgende Räume handelt:

- 1.) Wohnungen von Personen, die unter Pol. Aufsicht stehen,
- 2.) Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind, z.B. Gastwirtschaften, Hotels.
- 3.) verrufene Räume, d.h. solche, die der Polizei als
  - a) Herbergen oder Versammlungsorte bestraffter Personen,
  - b) Niederlagen von Sachen, die mittels strafbarer Handlung erlangt sind, z.B. Nehlernester.
  - c) Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbmässiger Unzucht bekannt sind.

## B. Die einfache Durchsuchung.

Sie kann von jedem Pol. Beamten ohne Anordnung, ohne Hinzuziehung von Zeugen und ohne Rücksicht auf Tages- oder Nachtzeit vorgenommen werden, wenn

- 1.) Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Durchsuchung gegeben sind, und
- 2.) wenn der Betroffene auf Befragen ausdrücklich freiwillig damit einverstanden ist, oder
- 3.) wenn es sich um Räume handelt, die auch zur Nachtzeit durchsucht (nicht nur betreten) werden können. (Siehe hierzu unter Hausdurchsuchungen) §§ 105,3 und 104,2 Str. P.O.

## C. Die politische Durchsuchung auf Grund des Pol. Verw. Gesetzes.

als polizeiliche Vorbeugungsmaßnahme.

- 1.) Zur Verhütung strafbarer Handlungen, oder
- 2.) Zur Abwendung v. Gefahren.

Zu ihr ist jeder Pol. Beamte befugt.

## Die Beschlagnahme

### A. Beschlagnahme in Strafsachen, § 94 Str.Pr.O.

#### 1.) Beschlagnahmefähig sind

- a) Überführungsstücke, d.h. Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, z.B. das gestohlene Gut, die mit Blutspitzern bedeckte Wand, Geschäftsbücher u.s.w..
- b) Einziehungsstücke, d.h. Gegenstände, die der Einziehung unterliegen und dem Täter oder Teilnehmer gehören, Gegenstände, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht sind, z.B. gefälschte Urkunden, Falschgeld u.s.w.
- c) Gegenstände, die zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, z.B. Mord- oder Einbruchswerkzeuge.

### Die förmliche Beschlagnahme, § 100 Str.Pr.O.

#### Die Anordnung steht

- 1.) grundsätzlich dem Richter zu,
- 2.) bei Gefahr im Verzuge auch der St.A. und ihren Hilfsbeamten; in diesem Falle bedarf es der richterlichen Bestätigung binnen 3 Tagen wenn
  - a) bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war,
  - b) der Betroffene oder ein erwachsener Angehöriger ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.

Die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen auf der Post kann nur der Richter und, wenn ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, bei Gefahr im Verzuge, auch die Staatsanwaltschaft, nicht aber die Polizei (Ausnahme Stapo) anordnen.

#### Die einfache Verwahrung oder Sicherstellung:

##### Diese erfolgt wenn

- 1.) die zu beschlagnahmenden Sachen auf Befragen freiwillig herausgegeben werden oder
  - 2.) wenn sich beschlagnahmefähige Gegenstände in niemandes Gewahrsam befinden, z.B. am Tatort zurückgelassene Sachen.
- Diese kann ohne besondere Anordnung von jedem Pol.-Beamten vorgenommen werden.



-2-

Gegenstände, die ein Festgenommener bei sich trägt, werden nicht beschlagnahmt, sondern gehen ohne weiteres in den polizeilichen Gewahrsam über.

B. Beschlagnahme als rein polizeiliche Maßnahme:

Die polizeiliche Vorbeugungsmaßnahme mit dem Zweck

a) Verhütung von strafbaren Handlungen,

b) Abwendung von Gefahren, z.B. Wegnahme eines gefährlichen Werkzeuges zur Verhütung einer drohenden Körperverletzung, von verdorbenen Nahrungsmitteln zur Verhütung von Gesundheitsbeschädigungen, Wegnahme von Waffen in Händen unbefugter usw.

C. Die Ausführung der Beschlagnahme:

1.) Amtliche Besitzergreifung durch Wegnahme (genauer Aktenbericht)

2.) Oder Belassung an Ort u. Stelle mit Verbot an Besitzer, über die beschlagnahmte Sache zu verfügen, wenn möglich, gleichzeitig Anbringung eines Amtssiegels unter Hinweis auf die Folgen eines Arrest- bzw. Siegelbruches.

D. Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände.

Siehe hierzu § 111 Str. G.B.

Briefschaften:

Briefschaften zwischen Beschuldigten und Personen, die zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind, sind nicht beschlagnahmefähig.

### Festnahme (Verhaftung).

#### Gegen Beschuldigte sind zulässig:

1. Die Verhaftung auf Grund eines richterlichen Haftbefehls (§ 114 St.P.O.).
2. die einstweilige Unterbringung auf Grund eines richterl. Unterbringungsbefehls (§ 126 a St.P.O.).
3. die vorläufige Festnahme (§ 127 St.P.O.).

Gegen Zeugen ist Vorführung (§ 51 St.P.O.) und Baushaft (§ 70 St.P.O.) anwendbar. Zur Sicherung der ungestörten Amtshandlung kann von der Sitzungspolizei Haft (§§ 177, 184 S.V.G.) angeordnet werden. Außerdem kann bei Störungen von Amtshandlungen (§ 164 St.P.O.) Festhaltung bis zur Beendigung der Amtshandlung verfügt werden.

#### § 112 St.P.O.: Voraussetzungen zur Verhaftung:

- 1.) Dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr oder Mißbrauch der Freiheit zu neuen Straftaten oder Untragbarkeit der Belassung der Freiheit mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die durch sie hervorgerufene Erregung der Öffentlichkeit (Gesundes Volksempfinden).

#### Fluchtverdacht besteht immer:

- a) bei einem Verbrechen,
- b) bei Heimatlosen und Landstreichern,
- c) bei Ausländern u. Staatenlosen.

§ 114 St.P.O.: Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines richterl. Haftbefehls. Der Haftbefehl muß enthalten:

1. Genaue Bezeichnung des Angeeschuldigten,
2. die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung
3. den Grund der Verhaftung.

Haftbefehl dem Angeeschuldigten bei der Verhaftung, wenn möglich, bekanntgeben. Ist dies nicht erfolgt, dann dem Angeeschuldigten vorläufig mitteilen, welcher strafbaren Handlung er verdächtig ist.

§ 114 a St.P.O.: Dem Verhafteten Gelegenheit geben zur Benachrichtigung der Angehörigen oder anderer Personen, soweit er ein wesentliches Interesse daran hat und sofern der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

§ 114 b St.P.O.: Nach Ergreifung des Angeeschuldigten unverzüglich, spätestens am Tage nachher, dem zuständigen Richter vorführen.

-2-

§ 113 c St.P.O.: Wenn Angeschuldigter nicht vor den zuständigen Richter bis spätestens am Tage nach der Ergreifung gestellt werden kann, dann auf sein Verlangen dem nächsten Amtsrichter zuführen und zwar bis spätestens am Tage nach der Ergreifung.

§ 115 St.P.O.: Gegen Haftbefehl kann d. Angeschuldigte Beschwerde einlegen.

§ 127 St.P.O.: Bei Betreffen u. Verfolgung auffrischer Tat, wenn fluchtverdächtig oder Persönlichkeit nicht sofort feststellbar, kann jedermann auch ohne richterlichen Haftbefehl eine vorläufige Festnahme vornehmen.

Staatsanwaltschaft, Polizei- und Sicherheitsbeamte sind auch dann z. vorl. Festnahme befugt, wenn Voraussetzungen für einen richterl. Haftbefehl vorliegen oder Gefahr im Verzuge obwaltet.

Bei Antragsdelikten ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines Strafantrages nicht abhängig.

### Die polizeiliche Vernehmung.

1. Man hat oft von der Wichtigkeit des richtigen Ansatzes des sogenannten ersten Zugriffes der Polizei gesprochen. Nicht minder wichtig ist die richtige Durchführung der ersten Vernehmung. Leider gibt es trotz der Fülle der erschienenen Fachliteratur über Vernehmungstechnik und -taktik kein einziges Werk, das für den Kriminalbeamten geeignet ist, da es sich um Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art handelt, die das Problem vom psychologischen Standpunkt aus betrachten. Als alleinige Ausnahme sei auf die diesbezüglichen Veröffentlichungen Professor Groß' "Handbuch für den Untersuchungsrichter" hingewiesen.

Die polizeiliche Vernehmung soll im folgenden unter zwei Gesichtspunkten - Vernehmungstechnik und Vernehmungstaktik - betrachtet werden.

#### II. Vernehmungstechnik.

Unter Vernehmungstechnik versteht man die rein formelle Seite der Vernehmung, d.h. die rein äußerliche Form der Vernehmung und der Vernehmungsniederschrift. Das Vernehmungsprotokoll soll

1. den Ort und das Datum der Vernehmung tragen,
  2. müssen in ihm die genauen Personalien des Vernommenen angegeben werden (falls ein Personalbogen für die vernommene Person angelegt worden ist, muß auf diese Tatsache besonders hingewiesen werden,
  3. der Name und der Dienstgrad des Vernehmenden muß aus dem Vernehmungsprotokoll hervorgehen,
  4. die Namen der Personen, die der Vernehmung beigewohnt haben, sind anzugeben,
  5. bei wichtigen Vernehmungen ist der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung in der Vernehmung festzuhalten.
- a) Vernehmung zur Person (kurzer Lebenslauf) bis zum Tage der Vernehmung.
- b) Die politische Vorgangsbearbeitung des zu Vernehmenden.
- c) Vernehmung zur Sache.

Wenn im allgemeinen auch nichts dagegen einzuwenden ist, daß das Vernehmungsprotokoll mit der üblichen Formel v.g.u. schließt, so empfiehlt es sich doch, bei besonders wichtigen Fällen, dem Beschuldigten das Protokoll auszuhändigen und es ihm selbst durchlesen zu lassen. Die Schlussformel würde dann heißen: "Selbst gelesen genehmigt und unterschrieben." Um zu vermeiden, daß der Beschuldigte vor Gericht behauptet, das Protokoll sei ihm untergelesen worden, empfiehlt es sich, bei der Niederschrift absichtlich Fehler hineinzusetzen.



-2-

bringen, die dem Betroffenen beim Selbstlesen auffallen, und die er dann eigenhändig zu verbessern hat. Hierdurch hat man für die Gerichtsverhandlung einen schlüssigen Beweis dafür, daß der Betroffene das Protokoll selber gelesen und berichtigt hat. (Dies kommt natürlich nur bei solchen Vernehmungen in Frage, wo von vornherein der begründete Verdacht besteht, daß der Beschuldigte seine Aussagen vor der Polizei in der Gerichtsverhandlung abzuschwächen versuchen wird.

Verweigert der Vernommene die Unterschrift, so ist nicht nur die Tatsache der Unterschriftsverweigerung festzuhalten, auch der Grund weswegen die Unterschrift verweigert wurde.

Es ist falsch, wenn aus dem Vernehmungsprotokoll nur das Endergebnis der Befragung hervorgeht. Aus dem Protokoll muß vielmehr hervorgehen, was vor dem Niederschreiben (Geständnis) geschehen ist. Z. Beispiel: ..... "so erkläre ich nunmehr, daß sich die Sache in Wahrheit so verhält" ..... oder ..... "ich will nunmehr die Wahrheit sagen" usw. In den Schlußbericht wird zweckmäßigerweise ein Vermerk über das Benehmen und Verhalten des Befragten aufgenommen.

Wenn dem Befragten Vorhalt gemacht worden ist, muß das aus dem Protokoll herausgehen. Die im vorstehenden aufgeführten Punkte sind für die Beurteilung des Gerichtes hinsichtlich der Höhe des Strafmaßes von Wichtigkeit, da das Gericht stets berücksichtigen wird, ob die betreffende Person sofort geständig war oder erst nach längerem Leugnen überführt werden konnte.

Bei schwierigen Vernehmungen erfolgt die Niederschrift zweckmäßigerweise wörtlich, gegebenenfalls Dialekt, (so daß der Dialog Frage: ; Antwort, niedergeschrieben wird.) Auf keinen Fall darf die Niederschrift der Sprache des Befragten fremd sein. (Fremdwörter, die der Befragte selber gar nicht kennt, dürfen beispielsweise nicht verwandt werden.) Die Vernehmungsniederschrift muß so erfolgen, daß man beim Lesen das Gefühl hat, der Vernommene habe die Sache selber niedergeschrieben bzw. die Sätze formuliert.

Die Vernehmung soll möglichst in einem Einzelzimmer erfolgen. Es ist aus psychologischen Gründen selbstverständlich, da ein Geständnis ungern vor Zeugen abgelegt wird. Daher muß für besondere Vernehmungszimmer, wenn es räumlich möglich ist, gesorgt werden. Grundverkehr wäre es aber, wenn der Beschuldigte etwa in Gegenwart von Personen vernommen würde, die in dieser Sache als Zeugen gehört worden sind.

Bei Gegenüberstellungen entscheidet der erste Moment. Daher ist für diesen Augenblick eine genaue Beobachtung beider Parteien vor-

-3-

-3-

Gericht, infolgedessen müssen mindestens 2 Beamte zugegen sein. Ferner ist es wichtig, daß sowohl bei Gegenüberstellungen wie bei der Vorlage von Lichtbildern stets mehrere Personen bzw. Lichtbilder dem Zeugen zur Auswahl vorgezeigt werden.

### III. Vernehmungstaktik.

Unter Vernehmungstaktik versteht man das Vorgehen des Vernehmenden bei der Erforschung des Tatbestandes. Die Vernehmungstaktik wird unterschiedlich sein hinsichtlich Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen. Für Zeugenvernehmungen gilt folgendes:

Nach der Art, wie die Vernehmung durchgeführt wird, lassen sich keine Regeln aufstellen, da dies von der Persönlichkeit des Befragten in weitgehendem Maße abhängig ist und demzufolge von Fall zu Fall verschieden sein wird. Suggestivfragen sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Sie sind jedoch zulässig, wenn sie in vorsichtiger Form erfolgen um dem Gedächtnis nachzuhelfen. Voraussetzungsfragen sind gefährlich, vor allem bei Zeugenvernehmungen, da sie den Eindruck erwecken können, der Vernehmende kenne die Vorgänge genau und deshalb der Zeuge seine Aussage der Frage anpaßt. (Autorität als Bedenke, insbesondere gegenüber Zeugen aus einfachen Kreisen.) Dasselbe gilt für Erwartungsfragen.

Am zweckmäßigsten ist es immer, wenn man sowohl Beschuldigte wie Zeugen zum Reden bringt und sie mit ihren eigenen Worten die Vorfälle erzählen läßt. Schwätzer soll man geduldig anhören, da in da ihren Redeschwall meist ein neuer Fingerzeig enthalten ist.

Auf Zeugen soll kein Autoritätszwang ausgeübt werden. Daher empfiehlt es sich, bei der Vernehmung der Betroffenen Person, wenn es nötig erscheint, an die Umgebung zu gewöhnen, damit sie Hemmungen verliert.

Beschuldigten gegenüber ist naturgemäß die Vernehmungstaktik eine andere. Falsch ist es, wenn bei der Festnahme bereits bzw. unterwegs im Wagen der Festnehmende etwa seine Triumphe alle auspielt. Zumal, wenn zwischen der Festnahme und der ersten Vernehmung eine größere Zeitspanne besteht, da dann der Beschuldigte Zeit hat, seine Aussagen sich entsprechend zurechtzulegen.

Im allgemeinen wird der vernehmende Beamte mit Ruhe und Überlegenheit oder Eindruck auf den Vernehmenden machen, als durch Schreien und unbeherrschtes Verhalten. (Hier gibt es natürlich Ausnahmen; Es lassen sich Frauen häufig einschüchtern -) Sogenanntes Bluffen

-4-

ist gefährlich. Wenn es mißlingt, hat eine weitere Vernehmung des Beschuldigten durch diesen Beamten keinen Zweck mehr. In einigen Fällen kann es zum Erfolge führen, wenn man falsche Aussagen wiederholt zu Protokoll nimmt, ohne Vorhalt zu machen. Man gewinnt hierdurch ein Druckmittel.

#### IV. Die verschärfte Vernehmung.

Über die Zulässigkeit der Anwendung verschärfter Vernehmungsmethoden besteht ein Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes.  
(Geheime Reichssache).

Aus welchen Teilen setzt sich ein Ermittlungsergebnis zusammen?

# I. Tatortbefund.

1. Was? a) Flucht-, b) Tat-, c) Täter-, d) Opfer-,  
e) fremde Spuren.
2. Wie? Sicherung des Befundes durch  
a) Photos, b) Skizze, c) Protokoll.

# II. Zeugenaussagen.

Tat- und Leumundszeugen, Vernehmung, Protokoll.

# III. Mitteilungen aus dem Publikum.

# IV. Sachverständigen Gutachten.

Systematische Auswertung - Kontrolle des Ermittlungsergebnisses.

Die 7 goldenen "W" des Kriminalisten!

1. Wo? Lage, Art, Beschaffenheit des Tatortes. Zu- u. Abgang zum Tatort. (Ist ein Tatort nicht vorhanden, dieses ausdrücklich erwähnen).
2. Wann? Kalendertag, Tatzeit (Stunde, Minute), Wetter, Beleuchtung zur Zeit der Tat (schwer zu sagen, wenn ein Tatzeuge nicht vorhanden ist); Erinnerung im Zusammenhang mit historischen Ereignissen wecken).
3. Was? Tatbestand:  
a) objektive Feststellung, z.B. Mord, Selbstmord, Unglücksfall, normaler Tod usw.  
b) subjektive Feststellung, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Unglück, fingierter Tatbestand,
4. Wie? Abwicklung der Tat.  
a) Arbeit des Täters u. der Mittäter. (Vielfach ist eine Rekonstruktion des Tatverlaufs erforderlich).  
b) Verhalten des Opfers.  
c) Einwirkung dritter Personen auf die Geschehnisse.
5. Womit? Mittel und Werkzeuge, die am Tatort gefunden wurden oder von den Spuren vorhanden sind.
6. Warum? a) Ursache: Eignung, z.B. durch Beruf oder besondere Vorliebe, Trieb, Neigung, Veranlagung, Degeneration, chronisches Leiden, Armut.  
Trieb kann sein: 1. Normal, 2. Anormal.  
Zur Veranlagung gehört u.a.:  
Habsucht, Neugierde, Neid, Haß, Golt.



-2-

- b) Anlaß: Trunkenheit, scharfe Gewürze, Geldmangel, Hunger, Durst, Streit, gekränkter Ehrgeiz, Furcht vor Strafe, Aufreizung, günstige Gelegenheit.

7. Wer? In Beziehung zur Tat: Frage des Kriminalisten:

- a) Wer ist bei der Tat oder am Tatort gesehen worden?  
 b) Wer hat Interesse an der Tat?  
 c) Wer kannte den Tatort? (Selbst gesehen oder durch Erzählung bekannt.)

d) Wer ist das Opfer?

1. Wer kannte das Opfer?
2. Wer kannte die Gepflogenheiten des Opfers?

e) Wer hat Spuren hinterlassen?

1. Seiner Person,
2. Seiner Sachen,
3. Seiner Werkzeuge usw.,

f) Wer hat sich vor der Tat verdächtig gemacht?

1. durch Vorbereitung zur Tat,
2. durch Drohungen,
3. durch Sicherungsmaßnahmen (Alibibesorgung),
4. durch Prahlerei usw.

g) Wer hat sich nach der Tat verdächtig gemacht?

1. Flucht, 2. Verkauf von Sachen, 3. Geldausgaben
4. Wichtigtuerei, 5. Auswirkung der Tat auf die Psyche des Täters: scheues Wesen, Zittern, Gewissensdruck, Mitleid mit dem Opfer usw.

Beachte: Rückkehr des Täters an den Tatort (wohl überwiegend nur bei Affekthandlungen), Teilnehmen des Täters an der Beerdigung des Opfers.

Frage: Wem ist die Tat zuzutrauen? - Festlegung des Täterkreises.

Wie würde man die Tat selbst ausgeführt haben?

Es ist angebracht, mit Außenstehenden u. Unbeteiligten über die Sache zu sprechen; diese Personen können dem Beamten häufig wichtige Fingerzeige geben.

G e h e i m !

Geheim!

Vertrauenspersonen:

Unter Vertrauenspersonen im wahren Sinne verstehen wir Auskunftspersonen, Agenten und die eigentlichen Vertrauenspersonen. Im Folgenden soll nur von letzteren die Rede sein.

Am besten zu verwenden sind natürlich diejenigen Vertrauenspersonen, die sich aus ideellen Gründen zur Mitarbeit bereit erklären. Jedoch wird man nicht immer auf die Mitarbeit derjenigen Personen verzichten können, die aus eigennützigen Motiven heraus sich zur Mitarbeit anbieten oder bereit erklären.

Die wichtigste Frage ist, wie man V.-Männer erwirbt. Wir können hier drei Gruppen unterscheiden.

- 1.) diejenigen, die sich selbst anbieten,
- 2.) solche, die von Stapobeamten als V.-Personen in Aussicht genommen werden und
- 3.) ehemalige Strafhaft- oder Schutzhaftgefangene.

Bietet sich eine Vertrauensperson zur Mitarbeit von selber an, so ist zunächst der Grund des Anbietens festzustellen. Weiterhin muß ermittelt werden, was über die Person bekannt ist, am besten der ganze Lebenslauf. - Ehe eine feste Anstellung als V.-Person in Frage kommt, muß die betr. Person zunächst einmal Berichte liefern, nach Möglichkeit über solche Punkte, die von dem Beamten nachgeprüft werden können, damit der neue V.-Mann für den Fall, daß er unzuverlässige Berichte liefert, sofort zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die zweite Gruppe umfasst diejenigen Personen, mit denen der Beamte auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeit in Berührung kommt. Auf Grund seines Menschenkenntnis soll er sich aus dem Kreise z.B. ehemaliger Kommunisten diejenigen herausuchen, die seiner Meinung nach für eine Mitarbeit in Frage kommen. Diese Personen müssen bei evtl. anhängigen Strafverfahren nach Möglichkeit ganz herausgelassen werden. Wenn das nicht möglich ist, so muß das Verfahren gegen diese Personen abgetrennt werden. Sie dürfen auch als Zeugen gegen ihre Mitbeschuldigten nicht aussagen, wenn sie nicht von vornherein als V.-Personen erkannt werden sollen. (Im Hinblick auf die Tätigkeit von Vertrauenspersonen kann mit den Justizbehörden jederzeit verhandelt werden und auf Verständnis gerechnet werden, da das RJM. vom Geheimen Staatspolizeiamt unterrichtet worden ist.)

Die Gruppe der Strafhaft- und Schutzhaftgefangenen ist für die Tätigkeit als V.-Person am ungeeignetsten. Zumeist gelingt es

-2-

diesen erst nach 1 - 2 Jahren wieder in der illegalen Organisation Fuß zu fassen.

Vertrauenspersonen dürfen nicht allein arbeiten. Je weniger Einblick sie in die Dinge gewinnen, umso besser ist es für die Arbeit des Beamten. (Doppeltätigkeit von V.-Personen für beide Parteien, Aussagen bei V.-Leuten, die im Ausland festgenommen werden, laufende Berichte usw..).

Die Aufgabe des V.-Mannes ist lediglich, dem Beamten einen Wink zu geben, wie er eine Organisation aufrollen kann. Die Tätigkeit des Aufrollens ist Aufgabe des Beamten selber. Jeder V.-Mann muß unter einem Decknamen arbeiten und nur dieser Name darf in Akten und Berichten in Erscheinung treten. Zweckmäßigerweise tritt auch der Beamte unter einem Decknamen mit der V.-Person in Verbindung. Die ersten Berichte soll sich der Beamte, um sich zu sichern, schriftlich geben lassen. Mündliche Berichte müssen sofort schriftlich niedergelegt werden. Es sind Fälle vorgekommen, so in späteren Jahren V.-Männer Beamte wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat usw. angezeigt haben. Von jedem V.-Mann muß ein gutes IX Lichtbild vorhanden sein. V.-Männer untereinander dürfen sich nicht kennen. Wenn ein V.-Mann zeitweise keine Berichte liefern kann, so soll er trotzdem gehalten werden, da er späterhin wieder vom Nutzen sein kann.

Wenn auch zwischen dem V.-Mann und dem Beamten meist ein persönliches Vertrauensverhältnis besteht, so muß doch an dem Grundsatz festgehalten werden, daß V.-Männer für die Geheime Staatspolizei und nicht für einen bestimmten Beamten arbeiten. Daher muß im Verkehr mit Vertrauenspersonen für einen Vertreter gesorgt werden, damit bei Krankheit, Urlaub, Versetzungen die Beziehungen zu ihm nicht abbrechen. Beim Aufrollen illegaler Organisationen darf die Organisation nie soweit aufgerollt werden, daß eine Verbindung mit dem V.-Mann sichtbar wird. Das hat zugleich den Vorteil, daß man durch Beobachtung, der auf freiem Fuß belassenen Personen die Möglichkeit hat, einen Ansatzpunkt für die Beobachtung des Weiterarbeitens der illegalen Bewegung zu haben.

Lockspitzel dürfen auf keinen Fall verwandt werden. Nur zwei Ausnahmen sind unter Umständen zulässig.

1.) Bei Attentatsplänen und

2.) bei der Überführung von Personen, die seit längerer Zeit für die KPD arbeiten, deren Überführung auf anderem Weg aber nicht möglich ist.

-3-

Vertrauenspersonen im Ausland unterliegen besonderen Bestimmungen. Hierüber besteht ein Erlaß des Geheimen Staatspolizei-  
amtes. Treffs mit V.-Männern im Ausland dürfen nur innerhalb der Reichsgrenzen von unseren Beamten wahrgenommen werden. V.-Perso-  
nen werden am besten unter Mitwirkung der Grenzdienststellen der Geheimen Staatspolizei über die grüne Grenze gebracht.

Devisenbefreiungsscheine und ähnliche amtliche Ausweise usw. dürfen Vertrauenspersonen nicht im Besitz haben. Ein einiger-  
maßen ungestörtes Arbeiten unserer V.-Männer ist nur noch in Holland und Dänemark möglich, aber auch diese Staaten warten nur auf einen Anlaß, um energische Maßnahmen zu treffen. Der Mangel an brauchbaren Vertrauenspersonen im Ausland hat sich außerordent-  
lich fühlbar gemacht, es muß daher mit allen Mitteln versucht werden, die Zahl der V.-Männer im Ausland zu erhöhen, da sonst die Gefahr besteht, daß wir eines Tages von Situationen überrascht werden. Die z.Zt. draußen befindlichen V.-Personen reichen bei weitem nicht aus, auch nur ein annäherndes Bild von der illegalen Arbeit gegen Deutschland zu geben.

Die Bezahlung der V.-Personen beim Geheimen Staatspolizei-  
amt ist wöchentlich 20.- bis 30.- RM. für mittlere Vertrauens-  
personen, 40.- bis 50.- RM. für gute Vertrauenspersonen.



## Quellen des Rechts

I. Gewohnheitsrecht. II. Gesetz. III. Rechtsverordg. IV. Verw. Verordg.

### Anmerkung:

**Gewohnheitsrecht:** Ungeschriebenes Überlieferungsrecht (Patriarchalisches Recht, Sippenrecht, Stammesältesten.) Stammesfürst oberster Richter. Freie Männer halfen bei Rechtsfindung. Entscheidg. durch Stammesfürst nach gesunden Menschenverstand auf Grund d. Gewohnheitsrechtes. Gewohnh. Recht hat sich bis heute in Handels u. Bürgerlichen Recht erhalten.

### Gesetz:

kommt zustande durch Beschluss des verfassungsmässig dazu bef. u. fernen Organs (Reichstag-Reichsregierung) (s. Ermächtigungsgesetz.) (Verkündung in R.G.Bl.)

**Rechtsverordnungen:** sind Verordnungen, die sich auf ein Gesetz begründen und von Behörden in Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches erlassen werden. (Nötverordg., Pol.-Verordg.)

**Verwaltungsverordnungen:** sind Verordnungen, die von einer Verw.-Behör. in Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden. (Nicht für die Allgemeinheit, sondern für bestimmten Kreis.) (Ministerialerlasse, Dienstvorschriften pp.)

## Aufbau des Rechts

### Recht

#### I. Öffentliches Recht

#### II. Privatrecht

Materielles Recht  
(Str.G.B.)

Formelles Recht  
(Str.Pr.O.)

Materielles Recht  
(B.G.B.)

Formelles Recht  
(Z.Pr.O.)

### Anmerkung:

**I. Öffentliches Recht:** regelt die Beziehungen des einzelnen zur Gesamtheit.  
1. Völkerrecht. 2. Strafrecht. 3. Kirchenrecht.  
4. Staatsrecht. 5. Beamtenrecht.

### II. Privatrecht:

regelt die Beziehungen der einzelnen untereinander.  
1. Bürgerliches Recht. 2. Handelsrecht.  
3. Wechselrecht. 4. Privatrechtliche Rechtsgess.

**Das Recht zerfällt in:**  
A. Materielles Recht. (Behandelt die Sache selbst, gibt die Rechtsnorm als solche.)

B. Formelles Recht. (Gibt die Rechtsformen an, denen sich das Recht anpasst, Verfassungsgrundsätze)

|                                       |                                                                             |                                       |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Handlung                           | Erscheinungsformen des Verbrechens:<br>a. Vorbereitung, Versuch, Vollendung |                                       |
| 2. Tatbestandsmäßigkeit               | b. Täterschaft, Teilnahme.                                                  |                                       |
| 3. Rechtswidrigkeit                   | c. Ideal-Konkurrenz<br>Real-Konkurrenz<br>Gesetzes-Konkur.                  |                                       |
| 4. Schuld                             |                                                                             |                                       |
| 5. Abwesenheit der Strafbarkeit       |                                                                             |                                       |
| 7. persönl. Strafausschließungsgründe | 8. persönl. Strafaufhebungsgründe                                           | 9. Bedingung der Strafverfolgbarkeit. |

Zu 1) Die Handlung ist eine Willensbetätigung, die auf den Erfolg gerichtet ist.

Wille ————— Erfolg  
Kausalzusammenhang  
reibungsloser Zusammenhang der Vorgänge bis zum Erfolg.

Zu 2) Tatbestandsmäßigkeit liegt vor, wenn der Tatbestand einer Handlung verwirklicht ist.

(Strafbar ist nur, wer tatbestandsmäßig handelt) = § 2 StGB.

Zu 3) Rechtswidrigkeit besteht, wenn das Äussere Geschehen der Handlung mit Gesetzen im Widerspruch steht.

Rechtfertigungsgründe: 1. Einverständnis (Unrechtausschließungsgründe)  
2. Notwehr  
3. Notstand

Zu 4) Schuld liegt vor, wenn

1. Zurechnungsfähigkeit besteht,
2. Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorhanden ist,
3. Entschuldigungsgründe nicht geltend gemacht werden können.  
(Entschuldigungsgrund: Notwehr)

Schuld: Der Wille des Täters ist darauf gerichtet, eine Tat auszuführen.

Vorsatz oder Fahrlässigkeit:

Absicht = wissen und gerade deswegen,  
direkter Vorsatz = Gedanken gemacht u. es dennoch tun,  
bedingter Vorsatz = na, wenn schon,

bewusste Fahrlässigkeit = na, hoffentlich nicht,

unbewusste Fahrlässigkeit = keine Gedanken gemacht, obgleich Gedanken hätte machen müssen.

-2-

Irrtum (Rechtsirrtum) = Umkehrung vom Vorsatz: Gedanken gemacht und die waren falsch.  
 Versuch und Vollendung bei Hoch- und Landesverrat = zusammen = gefasst als Unternehmen.

#### Entschuldigungsgründe:

1. Gründe, die die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen:  
 Kinder unter 14 Jahren, Taubstummheit, Geisteskrankheit pp.
2. wenn kein Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt:  
 Irrtum.

#### 2. Entschuldigungsgründe (der Rechtswidrigkeit)

- a) Notwehrüberschreitung (Exzess)
- b) Zwang (Befehl)
- c) wo ein anderes Verhalten nicht zugemutet werden kann.

#### Zu 5) Bedingung der Strafbarkeit:

Zurechnungsfähigkeit nach § 330a (Handlung in der Tatkraft).

#### Zu 6) Teilnehmer ist derjenige, der die Tat als seine eigene will-

Anstifter

Beihilfe

Begünstiger

(Schmähre stehen)

(nach der Tat)

Begünstiger ist der, der die Täter in den Genuss der Dinge bringen will, der die Täter vor Strafverfolgung entziehen will. = Sachen- oder Personenhehlerei.

Mittelbare Täterschaft: keine Bestrafung, wenn der Täter nicht bestraft wird. (Irrer)

- a) Idealkonkurrenz: 2 Gesetze durch eine Handlung verletzt.
- b) Real konkurrenz: verschied. Handlungen - mehrere Gesetze
- c) Gesetzeskonkurrenz: kleines Gesetz durch grosses erledigt.

#### Zu 7) Persönliche Strafausschliessungsgründe liegen vor, wenn eine bestimmte Person nicht unter Strafe fällt. = (Blutschande unter 10 Jahren, Notdiebstahl und Notbetrug, Diebstahl unter Verwandten).

#### Zu 8) Strafanhebungsgründe:

1. Abolition (Niederschlagung des Verfahrens)
2. Amnestie
3. Begnadigung (durch den Führer)

#### Zu 9) Bedingung: (Prozessvoraussetzung)

1. Strafantrag
2. Zuständigkeit des Gerichts pp. (St. P. O.)
3. Exterritorialität (n. zuständig)

1. Offiziel delikte: von Amtswegen
2. Strafantragsdelikte: Beleidigung, Hausfriedensbruch
3. Privatklagedelikte: kein öffentliches Interesse

#### 10 Folgen des Verbrechens:

- a) Strafe (Haupt- u. Nebenstrafen)
- b) Massnahmen (z.B. Besserung, (gelten nicht als Strafe)

(Polizeimassnahmen: Auflagen, Aufsicht, Meldepflicht pp.)

## Das Strafverfahren.

(Nach dem Stande vom 1.9.35).

### A. Einschreiten auf Grund:

1. Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, Polizei, Amtsgericht - mündlich oder schriftlich.
2. Ohne Anzeige:
  - a) aus eigener Initiative der St.A.
  - b) Polizei
  - c) Initiative der Polizei (sogen. erster Angriff)

### B. Das Vorverfahren:

#### I. Ermittlungsverfahren:

Durchgeführt von St.Anwaltschaft, Polizei u. Amtsrichter, St.A. veranlasst entweder:

##### 1. Einstellung:

- a) wenn die Tat unter kein Strafgesetz fällt,
- b) wenn eine vorhandene Strafpflicht des Staates nicht besteht (Begnadigung, Verjährung, Amnestie usw.)
- c) wenn das Verfahren als solches nicht zulässig ist (Exterritorialität, Immunität)
- d) wenn ein hinreichender Tatverdacht nicht zu begründen ist.
- e) wenn trotz hinreichendem Tatverdacht das Beweismaterial nicht zu beschaffen war.
- f) wegen Geringfügigkeit,
- g) wenn die Erhebung der öffentlichen Anklage von einer im Zivilverfahren zu beurteilenden Frage abhängt und das Zivilverfahren nicht ausgetragen wird.
- h) bei Mangel an öffentlichem Interesse (Privatklage).

##### 2. Erhebung der öffentlichen Klage:

bei genügendem Anlass nach dem Ergebnis der Ermittlungen, auch dann, wenn eine Straftat nicht unter Strafe gestellt ist, aber nach dem gesunden Rechtsempfinden eine Strafe verdient.

- a) durch Einreichung der Anklageschrift.
- b) durch schriftlichen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.
- c) durch mündl. Erhebung der Anklage im Schnellverfahren.
- d) bei öffentl. Interesse in Privatklagesachen (§ 376 Str.P.O.)
- e) wenn Antrag auf Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt wenn die Handlung im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen wurde. (§§ 429 a Str.P.O.)

### II. Voruntersuchung:

Zweck: Erweiterung d. Beweisaufnahme (§ 178 Str.P.O.)

Träger: Untersuchungsrichter (Evtl. Hilfs-U.-Richter u.U.-Gericht)

Begründet: wenn Zuständigkeit

1. des Volksgerichtshofes,
2. der Oberlandesgerichte,
3. der Schwurgerichte gegeben ist, wenn Staatsanwalt nach pflicht. Ermessen entsprechenden Antrag stellt.

In anderen Strafsachen nur auf Antrag der St.A. nur bei aussergewöhnlichen Umständen (§ 178 Str.P.O.)

In Sondergerichtssachen keine Voruntersuchung!



Das Zwischen- oder Eröffnungsverfahren wird durch den Eröffnungsbeschluss abgeschlossen.

## Das Hauptverfahren:

### I. Vorbereitung der Hauptverhandlung:

1. Anberaumung des Termins.
2. Ladung der Angeklagten, Verteidiger, Zeugen u. Sachverständigen.
3. Korrespondenz: Beweisaufnahme Erkrankter durch Beauftragten oder Ersuchen des Richters.
4. Herbeischaffung des Beweismaterials.

### II. Hauptverhandlung gegen Abwesende:

1. Der Angeklagte kann vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden.
2. Der Angeklagte kann vor Beschluss der Hauptverhandlung nicht entlassen werden, wenn er sich trotzdem entfernt hat, kann die Hauptverhandlung zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung schon erfolgt ist.

### 3. Das Verfahren gegen Flüchtige:

- a) Hauptverhandlung wird ausgesetzt, bis der Angeklagte herbeigeschafft ist, für die Sicherung der Beweise ist zu sorgen.
- b) in Ausnahmefällen findet die Hauptverhandlung gegen den flüchtigen Angeklagten statt, wenn die St.A. entsprechenden Antrags stellt, besonders dann, wenn das Rechtsempfinden des Volkes die alsbaldige Abrurteilung der Tat verlangt.

4. Falls die Hauptverh. ohne den Angeklagten durchgeführt wird, dürfen gegen ihn keine Massnahmen der Sicherung und Besserung verhängt werden; anders dagegen im Sicherungsverfahren.

### III. Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten:

#### 1. Abwicklung der Hauptverhandlung:

- a) Aufruf zur Sache, der Zeugen und Sachverständigen,
- b) Vernehmung der Angeklagten zur Person einschl. Vorstrafen.
- c) Verlesung des Eröffnungsbeschlusses,
- d) Vernehmung des Angekl. zur Sache (Die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und die Vernehmung des Angekl. findet in Abwesenheit des Zeugen statt.)
- e) Beweisanträge, f) Schlussanträge, Staatsanw., Verteidiger
- Erwiderung des St.A., letztes Wort des Angeklagten.
- g) Urteilsberatung, h) Urteilsverkündung (§ 268 St.P.O.) Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie nach dem Ergebnis der Verhandlung dargestellt wird. (§ 264 St.P.O.)

### IV. Urteil: verfällt in I. Urteilstenor (§ 25 a St.P.O.)

#### 2. Urteilsgründe (§ 267 St.P.O.) - Das Urteil war ist entweder:

1. Eine Sachentscheidung (Verurteilg., Freisprechung, Anordnung oder Zulassung einer Massregel der Sicherung u. Besserung evtl. Unterbringung der Berufsausübung) oder 2. eine Formalentscheidung (Einstellungsurteil) Kern der Urteilsverkündung (§ 268 St.P.O.) u. Eröffnung der Urteilsgründe, letztere evtl. auszugsweise.

Urteil und Anklageschrift wird d. Angekl. schriftlich ausgehändigt.

Nach der Hauptverhandlung steht beiden Teilen Rechtsmittel zur Verfügung:

1. Beschwerde, 2. Berufung, 3. Revision.
- Beschwerde: a) einfache Beschwerde (keine Frist, nochmalige Beschwerde möglich.)  
 b) sofortige Beschwerde - Frist 1 Woche.  
 c) weitere Beschwerde (nur bei Haft und einstweiliger Unterbringung an das Ob.Ld.Gericht möglich.)  
 Gegen Entscheidungen vom Ob.L.G., Reichsger., Volksgerichts.

keine Beschwerde:

2. Berufung: hat das Ziel das Urteil abzuändern (Hauptverhandlung, neuen Tatsachen können vorgebracht werden.)

Revision: richtet sich gegen die Form des Gerichtsverfahrens, falls Mängel nach der StPO nachzuweisen sind, z.B. Richter, Verwandter eines Belastungszeugen, Zeugen nicht beladen, höhere Instanz zuständig usw.

Anmerkung:

Bei einem Strafverfahren wird ein Täter, in Ermittlungsverfahren der Beschuldigte, in Vor- und Zwischenverfahren der Angebeschuldigte, und in Hauptverfahren der Angeklagte genannt.

## G e r i c h t s v e r f a s s u n g s g e s e t z .

Das GVG. behandelt die Verfassung, Zuständigkeit und den Aufbau der Gerichte. (Zuständig für eine Sache je nach Tatbestand, Person, Wohnsitz, räumliche und zeitliche Bestimmung.)

### Organisation und Aufbau:

1. Ordentliche Gerichte. 2. Besondere Gerichte. 3. Verwaltungsgerichte in Strafsachen.

### I. Ordentliche Gerichte.

#### 1. Amtsgericht -- Einzelrichter

angeschlossen: Schöffengericht (1 R. 2 Schr.)

Kl. Jugendgericht (1 R. 2 Sch.)

Gr. Jugendgericht (2 R. 3 Sch.)

Amtsgericht zuständig für Übertretungen, Vergehen im Privatklageverfahren, sonstige Vergehen bis 6 Mon. Gefängnis oder Vergehen auf Antrag der Staatsanwaltschaft. . . Diebstahl, Hehlerei, Betrug im Rückfall auf Antrag des St.A. wenn Beschuldigter nicht widerspricht.

Schöffengericht zuständig für alle Vergehen über 6 Mon. Gef. und dieselben Verbrechen wie beim Amtsgericht, wenn nicht Antrag auf Antrag des Angeklagten die höhere Instanz entscheiden soll u. Widerstand gegen die Staatsgew.

Kl. Jugendgericht zuständig für alle Strafsachen Jugendlicher mit Ausnahme des Schwurgerichts-, Reichsgerichts- u. Volksgerichtshofsachen.

Gr. Jugendgericht zuständig für alle Schwur- und Reichsgerichtssachen gegen Jugendliche.

#### 2. Landgericht -- Landgerichtspräsident u. - Direktoren.

angeschlossen: Kl. Strafkammer (1 R. 3 Sch.)

Gr. Strafkammer (3 R. 2 Sch.)

Schwurgericht (3 R. 6 Geschworene)

Kl. Strafkammer zuständig für Berufungen von Urteilen des Einzel-R.

Gr. Strafkammer zuständig für Berufungen von Urteilen der Schöffengerichte und der Jugendgerichte und bei Verbrechen wo auf Antrag das Schöffengericht nicht zuständig ist.

Schwurgericht zuständig für Kapitalverbrechen (Mord, Totschlag, Amtsverbrechen, Brandstiftung, schw. Körperverletzung, Meineid pp.)

#### 3. Oberlandesgericht -- Oberlandesgerichtspräs. u. Senatspräsidenten (Werden Straf- und Zivilsenate gebildet.)

Gr. Strafsenat (5 R.) Kl. Strafsenat (3 R.)

(Nur Berufsrichter)

Gr. Strafsenat zuständig als Sondergericht für vom Oberreichsanw. abgegebene Strafsachen (Hoch- und Landesverrat u. Spionageverbrechen.) (Spezialger. z.B. KPD., SPD., Juden usw.)

Kl. Strafsenat zuständig als 3. Instanz für Revisionen gegen Urteile der Strafkammern.

#### 4. Reichsgericht -- Reichsgerichts- und Senatspräsidenten (Werden Straf- und Zivilsenate gebildet.)

Gr. Strafsenat besetzt mit Reichsger.Pr. u. 7 Senatspräsidenten  
Zuständig in Hoch-, Landes-, Kriegsvorratssachen, Spionageverbrechen (Möglichkeit der Abgabe an Ob.Landesgericht).

4. Volksgerichtshof - 9 Mitglieder - zuständig für Hoch- und Landesverrat. Mehrere Senate können gebildet werden. - Vorsitzender u. 1 weiteres Mitglied = Berufsrichter, übrigen Mitglieder können Laienrichter sein. 1. und letzte Instanz. Anklagebehörde Oberreichsanwalt.

## II. Besondere Gerichte.

1. Zugelassene Gerichte (Rhein- Elboschiffahrtsgericht)
2. Die reichsseitig bestellten Gerichte (Militärgerichte, Kriegs- und Standgericht.)

## III. Verwaltungsgerichte.

Seefahrtsgerichte, Eisenbahn, Zoll, Steuer, Polizei usw.

Staatsanwaltschaft besteht bei jedem Gericht, beim A.G. auch Amtsanwalt. St.A. hat das Anklagenmonopol - nur der St.A. steht das Recht und die Pflicht der Klage zu. Ausnahme Privatklaresachen. Volksgerichtshof = Reichsgericht - Oberreichsanw. - u. Reichsanwalt. Oberlandesgericht = Generalstaatsanwalt. Land- u. Schwurgericht = Oberstaatsanw. und Staatsanwälte. Amts- und Schöffengericht = Staats- und Amtsanwalt.

Sondergerichte, die beim OLG gebildet werden, urteilen über Hochverrats- u. politische Sachen, die v. Volksgerichtshof überwiesen werden. (Spezialgerichte.)

Richter sind bei Ausübung ihres Amtes nicht gebunden (Gesetz u. Gewissen unterworfen) auch reichsgerichtliche Entscheidungen nicht bindend für die Urteilsfindung.

Laienrichter = Schöffen und Geschworene - Schuld- u. Straffrage gemeinschaftlich mit Berufsrichtern. Ehrenamt - (Dienstausfall und Fahrkosten werden vergütet.) - Nur Männer, Arisch, Reichsdeutsche, 30 Jahre alt, 2 Jahre in Gemeinde ansässig sein, Besitz d. Bürgerl. Ehrenrechte nicht entzündigt, nicht gebrechlich.

Ablehnen dürfen: Abgeordnete, Ärzte, Personen über 65 Jahren. Verurteilung erfolgt bei der ersten Sitzung für die Dauer von 2 Jahren.

## S t r a f p r o z e ß o r d n u n g .

Unter Strafprozess versteht man das staatlich geregelte Verfahren zur Findung der Strafe für eine Verfehlung gegen das Strafrecht. StPO. = das private Interesse . StPO. = öffentliche Wohl.

Im Zivilprozess spielt Richter nur Schiedsrichter, es wird die subjektive Wahrheit gesucht nach den Angaben der Parteien.

Im Strafprozess wird die Wahrheit von Amtswegen erforscht.

Staatsanw. klagt an, muss dem Gesetz Gehör verschaffen. Verhandlung wird mündlich geführt. Das Verfahren ist möglicherweise in 4, allgemein in 3, Stufen gegliedert.

Fortsetzung siehe das Strafverfahren!!!!

## D a s S t r a f v e r f a h r e n .

(Nach dem Stände v. 1.9.35.)

### A. Einschreiten auf Grund:

1. Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, Polizei, Amtsgericht = mündlich oder schriftlich.

#### 2. Ohne Anzeige:

- a) aus eigener Initiative der St.A.
- b) Polizei
- c) Initiative der Polizei (sogen. erster Angriff)

### B. Das Vorverfahren.

#### 1. Frühlingsverfahren:

Durchgef. v. St-Anwaltschaft, Polizei, u. Richter, St.A. veranlaßt etc.



I. Einstellung:

- a) wenn die Tat unter kein Strafgesetz fällt,
- b) wenn eine vorhanden gewesene Strafpflicht des Staates nicht besteht, (Begnadigung, Verjährung, Amnestie usw.)
- c) wenn das Verfahren als solches nicht zulässig ist (Exterritorialität, Immunität)
- d) wenn ein hinreichender Tatverdacht zu nicht zu begründen ist.
- e) wenn trotz hinreichendem Tatverdacht das Beweismaterial nicht zu beschaffen war.
- f) wegen Geringfügigkeit.
- g) wenn die Erhebung der öffentlichen Anklage von einer im Zivilverfahren zu beurteilenden Frage abhängt und das Zivilverfahren nicht ausgetragen wird.
- h) bei Mangel an öffentlichem Interesse (Privatklage).

2. Erhebung der öffentlichen Klage:

bei genügendem Anlass nach dem Ergebnis der Ermittlungen, auch dann, wenn eine Straftat nicht unter Strafe gestellt ist, aber nach dem gesunden Rechtsempfinden eine Strafe verdient.

- a) durch Einreichung der Anklageschrift.
- b) durch schriftlichen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.
- c) durch mündl. Erhebung der Anklage im Schnellverfahren.
- d) bei öffentl. Interesse in Privatklagesachen (§ 376 Str.P.O.)
- e) Antrag auf Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, wenn die Handlung im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen wurde. (§§ 429 a Str.P.O.)

II. Voruntersuchung:

Zweck: Erweiterung der Beweisaufnahme (§ 178 Str.P.O.)

Träger: Untersuchungsrichter (Evtl. Hilfs-U.-Richter u.U.-Gericht)

Begründet: wenn Zuständigkeit

1. des Volksgerichtshofes
  2. der Oberlandesgerichte
  3. der Schwurgerichte
- gegeben ist, wenn Staatsanwalt nach pflichtgemässen Ermessen entsprechenden Antrag stellt. In anderen Strafsachen auf Antrag der St.A. nur bei aussergewöhnlichen Umständen (§ 178 Str.P.O.)

In Sondert gerichtssachen keine Voruntersuchung.

III. Das Vorverfahren wird durch Einreichung der Anklageschrift abgeschlossen.IV. Zwischen- und Eröffnungsverfahren:

Entscheidung des Gerichts über das Ergebnis des Vorverfahrens. Frage: Eröffnung des Hauptverfahrens oder nicht? (§ 203 St.P.O.) Das Verfahren mündet mit dem Beschluss folgenden Inhalts:

- a) Nichteröffnung des Hauptverfahrens (§ 204 StPO)

1. Ausserverfolgsetzung (§ 189 StPO)2. Verwerfung des Antrags auf Erhebung der öffentl. Anklage (174)

- b) Einstellung des Verfahrens aus Gründen des § 153 StPO in Verbindung mit § 6/1 § 7 Notverordng. v. 6.10.31 in Privatklage Weg.

- c) Vorläufige Einstellung des Verfahrens falls Abwesenheit des Angeklagten oder Geisteskrankheit (§§ 205, 198, StPO.)

- d) die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO)

bei hinreichendem Tatverdacht. Evtl. Strafverfolgung auf Grund des gesunden Volksempfindens (§ 2 StrGB Analogie)

In Vorverfahren vor dem Volksgerichtshof bedarf es keines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

An Stelle des Antrags der St.A. auf Erhebung des Hauptverfahrens tritt der Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung.

## Verwaltungsrecht.

### 1. Allgemeines Verwaltungsrecht.

### 2. Spezielles Verwaltungsrecht

Staatsrecht zeigt den organischen Aufbau des Staates.

Verwaltungsrecht zeigt den Staat in der Bewegung.

### 1. Hoheitsverwaltung (Staat Träger der Verwaltung z.B. Schulpflicht, Steuerwesen).

### 2. Körperschaftsverwaltung nimmt Verwaltung im Auftrage des Reiches wahr.

a.) Gebietskörperschaftsverwaltung (Gemeindeverwaltung)

b.) Vereinskörperschaften (Sozialversicherung)

### 3. Bürgerl.-rechtl. Verwaltung. Staat und Einzelner gleichberechtigt. (RGB)

Quellen: 1. Gesetze

2. Verordnungen

3. Satzungen der Körperschaften.

Verordnungen: (Polizeiverwaltung)

1. Polizeiverordnungen )

2. Polizeiverfügungen ) Verwaltungsakte

Zu 1.) Hoheitliche Willenserklärung für alle, die einen Einzelfall regelt.

Zu 2.) Hoheitliche Willenserklärung für den Einzelnen, die einen Einzelfall regelt.

Zu 1 und 2 unterliegen der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte.

Verwaltungszwang: Androhung von Zwangsmitteln unter Fristandrohung oder sofortige Ausführung.

Aufbau der Verwaltung: 1. Staatliche Verwaltung

2. Selbstverwaltung (Gemeindeverwaltung)

Ministerium = Obere Verwaltungsbehörde

Bezirksinstanz = Mittlere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident)

Alle anderen sind untere Verwaltungsbehörden.

## Militärstrafgesetzbuch.

Besteht seit dem 20.6.1872. Nach vielfachen Abänderungen erscheint es ab 1.8.35 in seiner endgültigen Fassung.

I. Allg. Es ist das Strafgesetzbuch für Wehrmachtsangehörige.

§ 4: Unter Wehrmachtsangehörigen sind im Sinne des Militärstrafgesetzbuchs die Soldaten und die Wehrmachtsbeamten zu verstehen.

§ 6: Weiter sind die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes diesem Gesetz in vollem Umfang unterworfen:

- 1.) Während der Zeit, in der sie zum aktiven Wehrdienst einberufen sind.
- 2.) Während der Dauer einer Wehrversammlung.
- 3.) Während der Zeit in der sie sich in einer militärischen Strafanstalt befinden.

## II. Grundsätze über:

§ 1: a) Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis oder Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.

§ 14: Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken.

b) Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen.

§ 16: Freiheitsstrafe im Sinne dieses Gesetzes ist Gefängnis, Festungshaft oder Arrest.

§ 19: Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest und geschärften Arrest.

§ 30: Daneben gibt es noch besondere Ehrenstrafen:

- 1.) Verlust der Wehrwürdigkeit,
- 2.) Gegen Offiziere: Dienstentlassung,
- 3.) Gegen Unteroffiz. und Mannschaften: Dienstentlassung,
- 4.) Gegen Unteroffiz. Degradation.

## III. Sonderfälle:

### 1. Ungelaubte Entfernung und Fahnenflucht.

§ 64: Wer eigenmächtig seine Truppe verläßt oder länger als 7. im Felde länger als 3 Tage fernbleibt, wird wegen ungelaubter Entfernung mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 69: Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht dauernd zu entziehen oder die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen, seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen

fernbleibt, wird wegen Fahnenflucht bestraft.

§ 70: Die Fahnenflucht wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, im ersten Rückfall mit Gefängnis von 1 Jahr bis zu 5 Jahren im wiederholten Rückfall mit Zuchthaus von 5 bis zu 10 Jahren bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

§ 73: Die Fahnenflucht von Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft.

## 2. Feindschaft:

§ 84: Wer während des Gefechts aus Feilschaft die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

## 3. Mißbrauch der Dienstgewalt:

§ 114: Wer seine Dienstgewalt oder dienstliche Stellung gegen Untergebene zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen mißbraucht, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 2 Jahren in minderschweren Fällen mit Arrest bestraft.

Sofern nicht Sonderbestimmungen im Militärstrafgesetzbuch vorliegen, unterstehen die unter § 4 Genannten auch dem Strafgesetzbuch (z.B. in Nord)

Wenn die Bestimmungen im Militärstrafgesetzbuch nicht ausreichen, bzw. überhaupt nicht vorhanden sind, dann sind die allgemeinen Bestimmungen des Str.G.B. maßgebend.

§ 3: Strafbare Handlungen der Wehrmachtsangehörigen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt.

## Militärstrafgerichtsordnung:

### 1.) Geschichtliches:

Besteht seit dem 1.12.1898. Nach zahlreichen Umänderungen erscheint sie ab 9.10.35 in ihrer endgültigen Fassung.

### 2.) Sie ist die Gerichtsordnung für das Militärstrafgesetzbuch.

### 3.) § 1: Ihr sind wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt: (sofern dieses Gesetz nicht anders bestimmt)

- a) Die Soldaten und Wehrmachtsbeamten,
- b) Schiffsangestellten,
- c) die an Bord eines Schiffes dienstlich eingeschifften Personen, solange sich das Schiff im Kriegszustand befindet.



4.) In Kriegszeiten ausserdem die Kriegsgefangenen.

#### 4.) Träger der Gerichtsbarkeit.

§ 8: Die Militärgerichtsbarkeit üben die Gerichtsherren mit den ihnen zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräten, Oberkriegsgerichtsräten) und die erkennenden Gerichte aus.

#### 5.) Gerichtsherren.

§ 9: Gerichtsherren sind die Befehlshaber und Kommandeure, die der Führer bestimmt.

Für das Heer sind a) Gerichtsherren I. Instanz

die Befehlshaber in den Wehrkreisen,

b) Gerichtsherren II. Instanz

die Oberbefehlshaber der Gruppen.

#### 6.) Richterliche Militärjustizbeamte.

§ 13: Richterliche Militärjustizbeamte sind die Oberkriegsgerichtsräte und die Kriegsgerichtsräte. Sie müssen zum Richteramt befähigt sein und vom Führer und Reichskanzler ernannt werden.

#### 7.) Erkennende Gerichte.

§ 20: Erkennende Gerichte sind die Kriegsgerichte als Gerichte I. Instanz (3 Richter), die Oberkriegsgerichte (5 Richter) und das Reichsgericht (5 Richter).

#### Anhang:

Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935.

§ 1: (1) Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke.

(2) Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig.

(3) Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet.

§ 2: Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes. Sie besteht aus dem Heere, der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

§ 3: (1) Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler. Als sein Stab steht das Oberkommando der Wehrmacht ebenfalls unter seinem Befehl. Das Oberkommando der Wehrmacht nimmt zugleich die Geschäfte des bisherigen Reichskriegsministeriums wahr.

§ 4: Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

-4-

§ 8: Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt. Der Wehrdienst umfasst:

a) den aktiven Wehrdienst,

b) den Wehrdienst im Beurlaubtenstande: 1) der Reserve,

§ 9 Wehrges.,

2) der Ersatzreserve,

§ 10,

3) der Landwehr,

§ 11.

§ 19:(2) Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes werden in der Regel einmal jährlich zu Wehrversammlungen zusammengerufen.

§ 15:(1) Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.

**Geheim!**

**Geheim!**

## Die Schutzhaft.

Es gibt zwei Arten der Schutzhaft

1. Die polizeiliche Schutzhaft.
2. Die politische Schutzhaft.

### I. Die polizeiliche Schutzhaft.

Die polizeiliche Schutzhaft gründet sich auf § 15 des preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes bzw. auf die Polizeibestimmungen der Länder, die dem preuß. P.V.G. nachgebildet worden sind.

Die polizeiliche Schutzhaft wird angewendet:

1. Zum Schutze der eigenen Person (Betrunkene)
2. Zum Schutze der Volksgemeinschaft. (Irre)
3. Als polizeiliche Vorbeugungshaft. (Berufsverbrecher)

Diese werden als Polizeigefangene in ein Konzentrationslager gebracht. Die Sicherheitsverwahrung kann nur vom Gericht ausgesprochen werden. Die Unterbringung erfolgt in Justizlagern.

### II. Die politische Schutzhaft.

Zur Abwehr der durch den Reichstagsbrand vom 27.2.33 angekündigten staats- und volksfeindlichen Umsturzbestrebungen hat die Reichsregierung durch die Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.33 die Grundrechte der Weimarer Verfassung, darunter das Recht der Freiheit der Person, zeitweilig aufgehoben. Die Außerkraftsetzung des Grundrechtes der Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit in Verbindung mit der Verordnung des R.M.d.L. vom 25.1.38 bildet die Grundlage der Verhängung der Schutzhaft.

Zweck und Ziel der Schutzhaft ist allgemein die Sicherung des Aufbaues des Reiches gegenüber seinen Feinden.

Bei der Inhaftnahme ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Schutzhaftkarte anfertigen,
2. Rotkarte anlegen,
3. Merkblatt über Wehrverhältnisse anlegen,
4. Tagesmeldung anfertigen,
5. Festnahmebericht,
6. Vernehmung des Festgenommenen innerhalb 24 Stunden,
7. Rechtshilfe ist unzulässig,

-2-

8. Sonderfälle: a) Betriebsführer,  
b) Beamte,  
c) Mitgl. der Reichskulturkammer

### § 1. Zulässigkeit:

Die Schutzhaft kann als Zwangsmassnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden.

Die Schutzhaft darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft angeordnet werden. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen.

### § 2. Zuständigkeit:

(1) Zur Anordnung der Schutzhaft ist ausschliesslich das Geheime Staatspolizeiamt zuständig.

(2) Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind durch die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten. Jeder Antrag ist eingehend zu begründen; auf die Einlassungen des Festgenommenen ist dabei einzugehen. Eine Abschrift der Vernehmung des vorläufig Festgenommenen ist unverzüglich nachzusenden.

(3) Schutzhaft darf nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte vorher über das ihm zur Last Gelegte gehört worden ist.

### § 3. Vorläufige Festnahme:

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt, die Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen sind befugt, unter den Voraussetzungen des § 1 die vorläufige Festnahme einer Person anzuordnen,

- a) wenn zu besorgen ist, daß die Freiheit zu staatsfeindlicher Betätigung missbraucht wird,
- b) wenn Verdunkelungsgefahr,
- c) wenn Fluchtverdacht vorliegt.

(2) Die Vorläufige Festnahme ist dem Beschuldigten spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme zu Protokoll zu eröffnen. Dabei ist er zu Protokoll zu den Gründen für die Anordnung der vorläufigen Festnahme zu hören.

(3) Eine vorläufige festgenommene Person ist spätestens nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tage der Festnahme zu entlassen, wenn nicht inzwischen durch das Geheime Staatspolizeiamt Schutzhaft angeordnet worden ist.

-3-



-3-

§ 4. Weisungsrecht:

Das Weisungsrecht der Reichsstatthalter, der Landesregierungen, der Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten gegenüber den Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen wird durch die §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 5. Schutzhaftbefehl:

(1) Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt durch schriftlichen Schutzhaftbefehl des geheimen Staatspolizeiamtes, der dem Beschuldigten bei der Festnahme oder spätestens am Tage nach der Übersendung des Schutzhaftbefehls in Abschrift gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen ist.

(2) Der Schutzhaftbefehl muß kurz die Gründe für die Schutzhaft angeben.

(3) Dem nächsten Angehörigen (Ehefrau, Eltern, Kindern oder Geschwistern) ist, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, mitzuteilen, daß Schutzhaft angeordnet worden ist und wo sich der Schutzhäftling befindet.

(4) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen einen Beamten ist dessen vorgesetzte Dienststelle unverzüglich durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der Inschutzhaftnahme des Beamten unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(5) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen sind die zuständigen Parteidienststellen durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der Inschutzhaftnahme unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Vollstreckung:

Die Schutzhaft ist grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern zu vollstrecken.

§ 7. Dauer:

(1) Die Schutzhaft ist nur solange aufrechtzuerhalten, als ihr Zweck es erfordert.

(2) Die Entlassung aus der Schutzhaft verfügt das Geheime Staatspolizeiamt. Zu diesem Zweck prüft es von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens 3 Monaten, ob die Schutzhaft aufzuheben ist. Spätestens am 3. Tage nach der Aufhebung der Schutzhaft muß die Entlassung erfolgt sein.

### § 8. Ausländer:

Gegen Ausländer, die in Schutzhaft genommen worden sind, ist grundsätzlich das Ausweisungsverfahren durchzuführen, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen.

### § 9. Ausführungsbestimmungen:

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Chef der Sicherheitspolizei.

## Der Marxismus.

### A. Grundlagen.

Der Marxismus wurde von dem Halbjuden Karl Marx als wirtschaftlich politische Lehre um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gegründet.

(Zwei Haupttheorien:

1. Mehrwertlehre,
2. Gesetz der automatischen Entelgung.)

Das wissenschaftliche Hauptwerk des Marxismus ist das Karl Marx Buch: Das Kapital. Die politischen Forderungen des Marxismus wurden in dem Kommunistischen Manifest 1848 niedergelegt. Das Ziel war der gewaltsame Umsturz unter der Losung: Proletarier aller Länder vereinigt euch.

### B. Die I. Internationale.

Die I. Internationale wurde im Jahre 1864 in London von Marx unter dem Namen I. Internationale Arbeiter Association gegründet.

### C. Die II. Internationale.

Die II. Internationale wurde im Jahre 1869 in Paris gegründet. Sie verfolgte gemäßigtere Ziele und "verbürgerlichte" allmählich.

### D. Die III. Internationale.

Während des Weltkrieges trafen sich in der Schweiz die radikalen Marxisten einzelner Länder und schlossen sich im Anschluß an Besprechungen über die internationale Lage zu einer neuen internationalen Bewegung zusammen, deren linker Flügel von Lenin geführt wurde. Dieser linke Flügel bildete die Keimzelle zu der im März 1919 in Moskau gegründeten III. Internationale. Die III. Internationale stützt sich wiederum auf das Kommunistische Manifest und hat sich zum Ziel gesetzt, das Bürgertum in allen Staaten zu stürzen und an dessen Stelle die Diktatur des Proletariats zu setzen. Die Ziele der kommunistischen Internationale sind in § 1 ihrer Statuten festgelegt, der besagt: Die neue internationale Arbeitervereinigung ist geschaffen zur Organisation von gemeinsamen Aktionen der Proletarier der verschiedensten Länder, die das gemeinsame Ziel anstreben: Sturz des Kapitalismus, Errichtung der Diktatur des Proletariats und eine internationale Sowjetrepublik.

-2-

zur vollen Beseitigung der Klassen und zur Verwirklichung des Sozialismus dieser ersten Stufe der kommunistischen Gesellschaft.

### Die Organisation der kommunistischen Internationale:

Die kommunistische Internationale (Komintern) und ihre Sektionen, (die kommunistischen Parteien der Länder) sind angeblich auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus aufgebaut.

Das höchste Organ der Komintern ist der Weltkongress aller ihr angehörender Parteien und Organisationen. Er entscheidet über die wichtigsten programmatischen, taktischen und organisatorischen Fragen. Der Weltkongress wählt 1. den Vorsitzenden des Komintern,

2. das Exekutivkomitee (Ekki).

3. die internationale Kontrollkommission (I.K.K.)

Das Ekki ist das leitende Organ der kommunistischen Internationale (K.I.) in der Zeit zwischen den Weltkongressen. Seine Beschlüsse sind für alle Sektionen bindend. Das Ekki wählt ein ihm verantwortliches Präsidium als ständig funktionierende Körperschaft, die in der Zeit zwischen den Sitzungen des Ekki dessen Gesamttätigkeit leitet.

Das Präsidium wählt das politische Büro (Politbüro) als beschließendes Organ.

Die Zentralkomitees sämtlicher Sektionen der K.I., besonders auch die angeschlossenen Organisationen, sind verpflichtet, dem Ekki laufend ihre Sitzungsprotokolle und Tätigkeitsberichte einzusenden.

Das Ekki ist verpflichtet, die Parteien in der Vorbereitung der illegalen Tätigkeit zu unterstützen und darauf zu achten, daß diese Arbeit durchgeführt wird.

Zur Durchführung aller vorhandenen Aufgaben sind dem Politbüro des Ekki Sekretariate angegliedert, z.B. das Mitteleuropäische Büro (Meb.) das sämtliche Angelegenheiten bearbeitet, die die mitteleuropäischen Länder einschließlich Deutschland angehen.

### E. Die internationalen Hilfsorganisationen:

Neben der Komintern bestehen eine Reihe von angeschlossenen Organisationen, in denen Sympathisierende gesammelt werden sollen.

1. Die rote Gewerkschafts Internationale (R.G.I.), auch Profintern genannt, Aufgaben sind: die politischen Pläne und Ziele der Komintern durch gewerkschaftliche Massanaktionen zu verstärken.

-3-



-3-

2. Die internationale rote Hilfe (I.R.H.) oder gemäß der russischen Bezeichnung Mopr. genannt. Die legale Aufgabe war Rechtsschutz und Unterstützung der Angehörigen von politischen Verbrochern. Illegale Aufgabe: Schaffung von Fluchtmöglichkeiten, falschen Pässen usw.,

3. Die internationale Arbeiter Hilfe (I.A.H.) auf russisch Meschrapom, ist ursprünglich als Hilfsorganisation für die Hungergebiete der Wolga gedacht, dann aber als karitative Hilfsorganisation bei Streikaussperrungen tätig,

4. Die kommunistische Jugend Internationale (K.J.I.)

5. Die kommunistische Frauen Internationale,

6. Die Bauern Internationale,

7. Die rote Sport Internationale (R.S.I.)

8. Die internationale antifaschistische Aktion (I.A.A.) mit dem Zweck, auch die älteren waffengübten Arbeiter der Länder neben den Sportlern für den Bürgerkrieg und die Weltrevolution dienstbar zu machen,

9. Internationaler Bund der Opfer des Krieges und der Arbeit.

10. Der internationale Freidenkerbund bekämpft sämtliche Religionsbekenntnisse, ohne bisher jedoch die jüdische Religion bekämpft zu haben.

11. Internationale der Seeleute und Hafenarbeiter. (besonders wichtig bei Sabotageakten, Lahmlegung der Schifffahrt)

12. Der internationale Bund der Freunde der Sowjet Union, dessen Aufgabe in der Zusammenfassung aller Organisationen besteht, die an Sowjetrußland ein Interesse haben.

13. Internationale Liga gegen den Imperialismus und Kriegsgefahr.

Die Liga war ursprünglich als Gegengewicht gegen den Völkerbund gedacht, arbeitet jetzt als bolschewistische Propagandaorganisation, insbesondere, wenn kriegerische Verwicklungen für die Sowjetunion drohen,

F. die legale KPD,:

Bis zur nationalsozialistischen Erhebung hat die kommunistische Partei Deutschlands (KPD) ihre Ziele legal verfolgen können. Sie war nach dem Muster der kommunistischen Allunionspartei (Bolschewismus) W.K.P. aufgebaut, Oberstes Organ war der Parteitag. Dieser wählt das Zentralkomitee Z.K.), das für die politische Arbeit das Pol.-Büro, für die allgemeine Leitung der

organisatorischen Arbeit das Org.-Büro und für die Leitung der Agitations- und Propagandarbeit das Agitprop.-Büro organisiert. Deutschland war in 28 Bezirke aufgeteilt. Diese waren wieder in Unterbezirke und Zellen (Betriebs- und Straßenzellen) unterteilt.

Als Gliederungen der Partei bestanden die unter E. internationalen Hilfsorganisationen in Deutschland als Sektionen.

#### G. die illegale KPD:

Kurz nach der Machübernahme durch die nationalsozialistische Bewegung wurde die KPD und ihre Gliederungen verboten und ihr Vermögen beschlagnahmt. Ihre hoch- und landesverräterische Tätigkeit übt sie aber illegal und getarnt weiter aus. Um eine noch mögliche Weiterarbeit sicherzustellen, ging die Parteileitung Ende 1934 daran, eine Umstellung ihrer gesamten illegalen Organisation vorzunehmen. Hierbei sucht sie vor allen Dingen ein System zur Anwendung zu bringen, bei dem die Gefahr des Aufrollens ganzer Leitungen oder des Zerschlagens der wichtigsten Verbindungen auf ein Mindestmaß herabgedrückt wird.

Bei der neuen Organisation ist das sogenannte Dreiersystem bis in die kleinsten Organisationen durchgeführt worden. Immer nur 3 Mann kennen sich und wissen voneinander; die Arbeiten für Pol., Org. und Agitprop sind auf diese 3 verteilt. Nur die Pol.-Leitung hat zur nächsten Pol.-Leitung Verbindung.

Die Spitze der Partei, der sogenannte Dreierkopf (Pol.-Leiter, Org.-Leiter und Agitprop.-Leiter) hat seinen Sitz in Paris. Die nächst wichtigsten Stellen sind:

- 1.) die sog. Durchgangsstelle und
  - 2.) das sog. Reichstechnikum,
- die ursprünglich ihren Sitz in Saarbrücken hatten und jetzt nach Holland verlegt worden sind.

Die nächst wichtigste Stelle ist die Landesleitung mit ihrem Sitz in Berlin. Nach dem neuen Organisationsplan ist Deutschland in 8 Oberbezirke mit je einem Oberberater als Leiter eingeteilt. Die 8 Oberbezirke sind: Nordwest, Südwest, Norden, Berlin-Brandenburg, Süddeutschland, Mittelddeutschland Zentrum und Osten.

Die Landesleitung und der Oberberater werden alle 7-8 Monate ausgewechselt. Die Durchgangsstelle unterhält einen eigenen Kurierdienst mit je einem Kurier für jeden Oberbezirk. Diese 8 Kuriere haben wöchentlich einmal zu verschiedenen Zeiten und über verschiedene Grenzübergangsstellen ihre Oberberater und deren Bezirksleitung anzulernen um Material abzuliefern und neues entgegenzunehmen.

-5-

Außerdem gehört jeder Oberbezirk zu einer sog. Grenzleitung, die in dem nächstliegenden Auslande ihren Sitz hat. Es gehört der Oberbezirk

|                         |                            |
|-------------------------|----------------------------|
| Nordwest.....           | zur Grenzleitung Amsterdam |
| Südwest .....           | " " Straßburg              |
| Norden .....            | " " Kopenhagen             |
| Berlin-Brandenburg..... | " " Luxemburg,             |
| Süddeutschland.....     | " " "                      |
| Mitteldeutschland ..... | " " "                      |
| Zentrum.....            | " " Prag                   |
| Osten.....              | " " "                      |

Jede Grenzleitung hat wieder mehrere Grenzkontrollstellen, die z.T. noch im Auslande, z.T. bereits auf deutschem Boden liegen. Die Organisation der Grenzleitungen liegt dem Reichstechnikum, dem sog. T.-Apparat, ob. Seine Hauptaufgabe ist die Organisation für die Herstellung von illegalem Druckschriftenmaterial und das "über die Grenze bringen" nach Deutschland. Soweit dies möglich ist, hat es auch eigene Druckereien in Deutschland zu organisieren, diese mit Manuskripten zu versehen, zu finanzieren und zu überwachen. Auch das Reichstechnikum unterhält eigenen Kurierdienst über seine Grenzstellen in derselben Weise, wie die Durchgangsstelle. Durch diese doppelte Sicherung erhält die Parteileitung, entweder durch den Kurierdienst der Durchgangsstelle oder durch den Kurierdienst des Reichstechnikums, immer gleich Nachricht, wenn durch die Polizei etwas "krank" geworden" oder sonstwie eine Verbindung abgerissen ist. Durch den einen oder anderen Kurierdienst wird die "krank gewordene" Stelle immer wieder gleich aufgefüllt und die Verbindung wieder hergestellt. Es sind auch die Kuriers, die die Geldmittel zur Aufrechterhaltung der illegalen Organisation nach Deutschland bringen.

Die Oberbezirke und die Obertechniken haben monatlich einmal auf der Durchgangsstelle resp. beim Reichstechnikum zur Berichterstattung zu erscheinen und neue Verhaltensmaßregeln zu empfangen. Transportmittel, ob Flugzeug, Eisenbahn oder Auto, Tag und Stunde des Grenzüberganges sowie die Grenzübergangsstelle selbst werden ihnen von der Zentrale vorgeschrieben. Die Lösungswörter, auf Grund deren sie vorgelassen werden, erhalten sie vorher durch

-6-

-6-

den Kurierdienst. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Konspirationsregeln jedem Mitglied bekannt sind und strikte eingehalten worden.

Die erwähnten besonderen Organisationen der Partei, die z.T. noch bestehen und erneute Tätigkeit entfalten, sind wie die politische Organisation der Partei, nach dem Dreiersystem eingeteilt und halten Verbindung über den Pol.- Leiter ihres Bezirks.

H. Der Am.- und BB.-Apparat:

Die Aufstellung des Anti-Militaristischen Apparates (Am.-Apparat) auch Apparat Kippenberger genannt, begann schon 1919 gleich nach der Gründung der KPD. Seine Entwicklung wurde vom BKEI als dem Generalstab der Komintern etappenweise vorgezeichnet. Das Vorhandensein irgend einer illegalen Organisation innerhalb ihrer Partei hat die KPD, während ihrer legalen Zeit vor den Behörden stets geheim zu halten gewusst. Erst nach der Machtübernahme 1933 gelang es, einen Einblick in den Am.-Apparat zu gewinnen.

Die erste illegale Organisation war die der Passfälscher, die mit den Ressorts Waffen und Sprengstoffe, Emigranten, Quartiere, als Hausabteilung dem Sekretariat des Z.K. unterstellt war. Im November 1932 wurde diese Hausabteilung mit dem eigentlichen Am.-Apparat unter Leitung des bekannten Terroristen und militärischen Führers der KPD., Hans Kippenberger, vereinigt.

#### 1. Passfälscher:

Hersteller und Lieferant aller benötigten Ausweispapiere für polizeiliche Flüchtlinge, Emigranten und illegal lebende Funktionäre der Partei. Die Werkstatt, mit den modernsten Mitteln der Technik ausgestattet und meisterhaft geleitet, fertigt sämtliche benötigten in- und ausländischen Pässe, Urkunden und sonstigen Ausweispapiere an, angefangen von der Geburtsurkunde bis zum Totenschein, wie: Impfschein, Heiratsurkunde, Zeugnisse aller höheren Schulen, Diplome für Ingenieure, Verleihungen des Doktor- und Professorentitels, Steuer-, Invaliden- und Angestelltenversicherungskarten, neuerdings auch Mitgliedsbücher der NSDAP, usw. Die Tätigkeit der Fälscher bildet heute die Voraussetzung für die illegale Arbeit kommunistischer Funktionäre im Inlande überhaupt. Nur durch den Besitz falscher Ausweispapiere ist es den meisten



-7-

Funktionären möglich, überall legal aufzutreten und sich unauffällig bewegen zu können. Sie tragen ihre Ausweispapiere immer bei sich, um bei ev. eintretender Gelegenheit nie in die Lage versetzt zu werden, mit zum Revier zu kommen. Der Besitz von polizeilichen An- und Abmeldungen und eines Passes in Verbindung mit dem Vorhandensein einer Geburtsurkunde bei anrüchlichen Personen bestätigt meist den Verdacht kommunistischer Tätigkeit.

## 2. Waffen und Sprengstoffe:

An der Spitze steht der Reichsmaterialienverwalter. Jeder Bezirk der KPD hat seinen eigenen Materialverwalter, dem die Kontrolle und Pflege der in Verstecken gehaltenen Waffen und Sprengmaterial obliegt, sowie die Anschaffung neuer Waffen und Sprengmunition vorzunehmen hat. Das Ressort hat eigene Post-, Anlauf- und Goldadressen. Ihm unterstehen auch die Kaders, deren Mitglieder aus den zuverlässigen Angehörigen des ehem. RFB ausgesucht werden. Sie werden mit allen Arten von Waffen und deren Handhabung vertraut gemacht sowie in der Herstellung von Sprengkörpern unterrichtet. Eine Auswahl wird zur besonderen Ausbildung auf eine der Militärschulen nach Rußland geschickt.

## 3. Emigranten:

Die Angehörigen dieses Ressorts arbeiten in enger Verbindung mit der Roten Hilfe. Ihnen liegt die technische Arbeit für die Unterbringung und Weiterleitung der freiwilligen und zwangsläufigen Emigranten ob. Dieses Ressort ist wieder nach den Bezirken der KPD mit der Hauptleitung in Berlin geordnet.

## 4. Quartiere:

Dieses Ressort kommt hauptsächlich für Berlin in Frage und hat zu sorgen für die Beschaffung von Büros, Versammlungsräume, Konferenzzimmer, Wohnzimmer, Lagerstellen usw.

## 5. Apparat im engeren Sinne.

Diese Organisation kann als die wichtigste der KPD bezeichnet werden. Sie ist die Parteilolizei und nach dem Muster der G.P.U. in Rußland aufgebaut. Leiter ist seit 1921 der allgemein bekannte Terrorist Hans Kippenberger, ehem. Reserve-Offizier, früheres M.d.R., der KPD- und Referent für Wehrfragen der früheren kommunistischen Reichstagsfraktion. Während der Präsident der KPD, zuletzt Thälmann, die politische Linie der Partei angab und das legale

-8-

-8-

Gesicht der Partei nach außen hin zu wahren hatte, leitete Kippenberger die eigentliche, aber im Dunkeln arbeitende Tätigkeit der KPD. Der Apparat reicht mit eigenen Stellen und eigenem Kurierdienst bis zu den Unterbezirken der 28. Bezirke der KPD. Er ist aufgeteilt in 7 Ressorts.

a) Allgemeine Abwehr:

Ressort für die Beobachtung und Bekämpfung von Strömungen innerhalb der eigenen Partei. Hier werden die Nachrichten der übrigen Ressorts gesammelt und ausgewertet, auch die bekannten schwarzen Listen zusammengestellt, die die Namen und zum Teil auch die Lichtbilder aller derjenigen Personen enthalten, die verdächtig und der Partei schädlich sind. Allgemeine Abwehr ist ferner beauftragt, Kuriere und Treffs abzu decken; es ist weiter die Poststelle für die Bezirksleitungen im Reich.

b) Vorbeugende Abwehr:

Hier werden die Ursachen erforscht und nachgeprüft über die Schäden, die durch Zugreifen der Polizei oder durch nichtinhalten der Konspirationsregeln sowie durch Verrat der Partei entstanden sind. Die Ergebnisse werden ausgewertet und die so gemachten Erfahrungen für die Abstellung von Fehlern in der Organisation oder in der Verwertung verdächtig oder nicht brauchbar erscheinender Personen in Anwendung gebracht. Dieses Ressort erledigt auch die Kassengeschäfte und die besonderen Aufgaben. Von hier aus wird die Parteijustiz ausgeübt. Es werden Durchsuchungen und Festnahmen vorgenommen. Die Betroffenen wagen aus Angst vor der Parteirache nie, Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

c) Arbeit und Zersetzung in der NSDAP:

Aufgabe dieses Ressorts ist es, sich überall Vorgänge innerhalb der NSDAP. und ihrer Gliederungen genaue Kenntnis zu verschaffen und hierüber eingehendsten Bericht zu erstatten. Des weiteren besteht die Aufgabe, falsche Gerüchte in die Partei hineinzutragen Unzufriedenheit zu wecken, über die leitenden Persönlichkeiten der Partei und ihrer Gliederungen unwahre Behauptungen zu verbreiten und zu versuchen, auf jede Art und Weise Sabotage zu treiben. Zu diesem Zwecke werden unverdächtige Personen als Spitzel in alle Stellen der Partei und ihrer Gliederungen hineingeschoben.

d) Arbeit und Zersetzung in der SPD. und Zentrum:

Während früher die Aufgabe darin bestand, Zwietracht in die Kreise der SPD. hineinzutragen, neue Anhänger zu finden und auf die

-9-

-9-

Verwirklichung der Einheitsfront hinzuarbeiten, besteht die Aufgabe heute darin in den Reihen der ehemaligen SPD-Funktionäre Vertrauensleute zu werben, die bereit sind, nun für die KPD. zu arbeiten, sei es durch Spitzelarbeit, Lieferung von Nachrichten, Bereitstellen von Wohnräumen und Postadressen, tätige Hilfe für Flüchtlinge, Verteilung illegaler Druckschriften, Beförderung von Nachrichten in das Ausland usw., ja bei Bewährung schließlich durch Übernahme eines Postens als Funktionär. Dieses Ressort hält auch Verbindung durch Austausch von Nachrichten mit den Stellen des ehemaligen Zentrums.

#### e.) Arbeit und Zersetzung in der Polizei:

Aufgabe ist die Zersetzungsarbeit durch Druck oder Schrift in der Polizei, Errichtung von roten Schutzzellen, Beschaffung von Nachrichten über Organisation, den Nachrichtendienst, Stellenbesetzung, Chiffreschlüssel für den Pol.-Funk und Telegrammverkehr usw.,

#### f.) Arbeit und Zersetzung in der Reichswehr:

Wie bei der Polizei sind auch hier die Zersetzungsmitel Flugschriften, Broschüren, Klebezettel und Schriften. Das Ziel ist auch hier die Errichtung von roten Reichswehrzellen, Beschaffung von Nachrichten über den Aufbau der Wehrmacht, Bewaffnung, Notanlagen, Ausrüstung, Dienstvorschriften usw.,

Heute, wo die KPD. in ihrer Gesamtheit in die Illegalität gedrängt ist, ist dem Am.-Apparat eine besondere Gefährlichkeit beizumessen. Sein Leiter Kippenberger befindet sich im Ausland und erhält enge Verbindung mit dem EKKI und der G.P.U.. Seine Weisungen werden durch einen besonderen Kurierdienst nach Deutschland gebracht.

#### g.) Der BB.-Apparat (Betriebs-Berichterstatter-Apparat)

In dieser Gruppe sind die kommunistischen Vertrauensleute in den Betrieben zusammengefasst. Ihre Aufgabe besteht in der Berichterstattung über die Stimmung in der Arbeiterschaft ihres Betriebes und Meldung über technische Einzelheiten des Betriebes, wie z.B. Art der hergestellten Industrieerzeugnisse, Vorrat von Herstellungsverfahren usw. Die Aufgaben des BB.-Apparates sind mithin nicht nur politischer Art, sondern er stellt auch eine gut funktionierende Wirtschaftsspionageorganisation dar. Die Berichte des BB.-Apparates erfolgen termingemäss.

1.) nach allgemeinen Gesichtspunkten und

2.) auf Grund besonderen Fragebogen über Spezialgebiete.

Die Tätigkeit dieses Ressorts ist Landesverrat im schlimmsten Ausmass. Die Angehörigen des des BB.-Apparates nennen ihre Arbeit "Wirtschaftsbefreiung für die Sowjetrepublik."

Geheim

Geheim

### Die Beobachtung kommunistischer bzw. marxistischer Elemente.

Die polizeiliche Beobachtung wird in der Fachsprache als Observation bezeichnet. Sie ist die hauptsächlichste Grundlage für die Bekämpfung der Staatsfeinde. Die staatspolizeiliche Tätigkeit bei der Bekämpfung der Staatsfeinde bedient sich in erster Linie zweier Mittel:

- 1.) des Nachrichtendienstes, der in erster Linie von den Berichten von V.-Männern abhängig ist und
- 2.) eines Beobachtungsstabes von geschulten Beamten.

Der Nachrichtendienst allein ist nicht in der Lage, eine ausreichende Niederhaltung der Staatsfeinde zu gewährleisten, da der V.-Mann nach den Regeln der Konspiration innerhalb der illegalen Organisationen nur einen kleinen Gesichtskreis hat. Aus diesem Grunde muß die Observation hinzutreten. Grundbedingung für eine erfolgreiche Beobachtung ist ein Stab von geschulten Beamten. Der oberste Grundsatz lautet: "Selbst alles sehen, aber selber nicht gesehen werden." Nicht jeder Beamte eignet sich für Observationen. Zunächst scheiden rein äußerlich genommen alle Beamten aus, die auf Grund ihres Körperbaus aus dem allgemeinen Rahmen herausfallen, z.B. große u. starke Beamte. Im übrigen erfordert ein erfolgreiches Observieren geistige Wendigkeit u. schnelle Entscheidungsfähigkeit. Die mit der Observation betrauten Beamten sollen auffällige Kleidungsstücke vermeiden. Dunkle unauffällige Kleidung ist zu bevorzugen. Abzeichen sollen vorher abgelöst werden. Wenn sich die Möglichkeit dazu bietet, soll im Verlauf der Observation die Kopfbedeckung, der Mantel etc. gewechselt werden. Die Persönlichkeit ist ein Haupterfordernis für die erfolgreiche Observation: allzu rege Phantasie, Schwatzhaftigkeit u. Aufschneidererei sind für einen Beamten des Beobachtungsstabes die größten Fehler. Blitzschnelle Entschlußfähigkeit ist erforderlich, da theoretisch vorher nichts ausgeklügelt werden kann. Er muß daher den stets wechselnden Situationen bei der Verfolgung gewachsen sein. Hierzu gehört auch die Ausstattung mit ausreichenden Geldmitteln. Das Verhalten ist vom Straßenbild abhängig; auffälliges Verhalten ist auf jeden Fall zu vermeiden (z.B. bei der Begegnung mit dem Beobachteten). Die Verfolgung erfolgt zweckmäßig gestaffelt auf beiden Straßenseiten. Nach Möglichkeit nicht zu zweien zusammen gehen. Das Hinzuziehen von weiblichen Personen zu Observationszwecken ist in vielen Fällen zweckmäßig, jedoch nur dann, wenn es sich um zuverlässige Personen handelt. Eine der Hauptregeln der erfolgreichen Observation ist: "besser für einen Tag die Beobachtungen abbrechen, als sich der Gefahr aussetzen, daß die



-2-

die beobachtete Person Verdacht schöpft. Verhaltensmaßregeln bei plötzlichem Kehrmachen des Beobachteten, bei Benutzung von Verkehrsmitteln, beim Betreten von Waren- u. Kaffeehäusern, in Lokalen, beim Einwerfen von Briefen in Postkästen. Ermittlung der Wohnung (meist nicht polizeilich gemeldet!)

Zur erfolgreichen Durchführung der Observation müssen alle technischen Hilfsmittel, sowie Auto, Telefon usw. hinzugezogen werden.

Bei Treffs ist folgendes zu beachten: Nach den Regeln der Konspiration sind die sogenannten laufenden Treffs u. Abschnittstreffs nicht gestattet. Trotzdem wird bei der Observation illegaler Funktionäre auch häufig noch das Kemptreff u. Straßenbahnhaltestellentreff beobachtet. Auch werden trotz Verbots noch Ketentreffs abgehalten. Nach den Regeln der Konspiration soll die Übergabe von Material bei Treffs nicht auf offener Straße erfolgen; trotzdem geschieht auch dieses noch hin u. wieder. Es kommt auch immer noch vor, daß eine Partei zum Treff mit dem Rade erscheint, während die andere zu Fuß dort ist; geht ein derartiges ungleiches Paar nebeneinander, so ist immer der Verdacht eines illegalen Treffs gegeben.

Zum Schluß sind noch abgedeckte Treffs zu erwähnen: Bei abgedeckten Treffs ist eine Beobachtung nur durch sorgfältiges Tarnen der observierenden Beamten möglich. In solchen Fällen empfiehlt sich die Heranziehung von Frauen, Kindern, Kinderwagen, um die Sperrkette unauffällig zu durchbrechen.

Werden im Anschluß an einen Treff Festnahmen notwendig, so soll die Festnahme so erfolgen, daß kein Teil von der Festnahme des anderen etwas sieht. Sofort nach der Festnahme eingehende körperliche Durchsuchung im nächsten Hausflur. Auf bekannte Verstecke, wie Schweißleder des Hutes, Uhrdeckel, Hosenumschlag, ist besonders zu achten. Ebenso ist bei der Durchsuchung der Effekten auf angebrachte Verstecke genauestens zu achten.

G e h e i m !

### Der illegale Funkverkehr der KPD.

Die illegale KPD. bedient sich bei ihrer konspirativen Tätigkeit, wie die Erfahrung gelehrt hat, der modernsten, technischen Hilfsmittel, insbesondere da, wo diese geeignet sind, einen größtmöglichen Schutz gegen die Zerschlagung ihrer Organisationen zu gewähren. So kann es nicht wundernehmen, daß die illegalen Organisationen der KPD. sich heute in zunehmendem Maße des Funkverkehrs bedienen. Bietet er doch einen ungleich wirksameren Schutz vor Entdeckung und Aufrollung und somit Aufrollung ihrer Organisationen, als beispielsweise der Nachrichtenverkehr durch Kuriere und bietet er andererseits in propagandistischer Hinsicht einen viel größeren Spielraum und ermöglicht zugleich eine ungleich gefahrlosere Arbeit wie die Propaganda- und Schulungsarbeit mit illegalen Schriften.

Bereits in der legalen Zeit versuchte die KPD. auf dem Wege über den Rundfunk Einfluss auf die Massen zu gewinnen. Wenn es der KPD. auch nicht gelang in der Systemzeit die Sender für Rundfunkansprachen (Wahlreden u. dergl.) zu erhalten, so gelang es auf illegalem Wege hin und wieder durch Anzapfen der Sendeleitung bzw. gewaltsames Eindringen in den Senderraum kommunistische Parolen zu verbreiten. Im großen und ganzen beschränkte sich die Tätigkeit vor und kurz nach der Machtübernahme hauptsächlich in der Störung von Rundfunkansprachen von Politikern anderer Parteien.

Jedoch wurde vor der Machtübernahme bereits gemäß den Anweisungen der Komintern, in der legalen Zeit die Organisation für den illegalen Kampf aufzuziehen, der Arbeiter-Radio-Bund gegründet. Innerhalb dieses Arbeiter-Radio-Bundes bestand als parallel Organisation zum Am.- und BB.-Apparat der sogenannte I.-Apparat. Eine wirklich erfolgreiche Tätigkeit konnte dieser I.-Apparat aber nur an zwei Orten, nämlich in Berlin und Bremen, entfalten. In Bremen war es Johannes F i r i, der als Marinefunker die nötigen technischen Vorkenntnisse besaß. Er wurde dann bereitvor der Machtübernahme dazu ausgewählt, den gesamten kommunistischen Funkapparat in Deutschland aufzuziehen.

Er begab sich nach Berlin, wurde von der dortigen Paffelscherzentrale mit gefälschten Ausweispapieren ausgerüstet und in der Funkschule in Moskau weiter ausgebildet. Im ganzen besaßte er

-2-

drei Kurse dieser Funkschule. (Diese Funkschule ist nicht mit der Am.-Schule in Moskau zu verwechseln). In dieser Funkschule lernte er u.a. behelfsmäßig Sender und Empfänger zu bauen und sie zu bedienen. (Hierüber siehe diesbezügliches Leitheft).

Neben der Sowjetunion haben eine Reihe anderer Staaten, u. a. auch Frankreich, die Möglichkeiten der Kurzwellensender für den Kriegsfall erkannt. Es sind in diesen Ländern an den Grenzen geheime Sender aufgestellt worden, die bei einem Zurückfluten der eigenen Truppen die Aufgabe haben, Nachrichten hinter der Front des feindlichen Heeres an die eigene Armee zu übermitteln und andererseits Spionageaufträge von dort entgegen zu nehmen.

Der bekannteste kommunistische Propagandasender, der zunächst erhebliche Beunruhigung brachte und der in Deutschland von Staatsfeinden aller Schattierungen abgehört wurde, war der Sender auf Welle 29,8. Sein Standort konnte zunächst nicht ermittelt werden. Er täuschte die überwachenden Stellen zunächst durch irreführende Standortangaben wie z.B. Berlin und Hamburg. Da dieser Sender aber im gesamten Reichsgebiet abgehört werden konnte ergab sich, daß sein Standort außerhalb Deutschlands liegen mußte. (Kurzwellensender haben nur einen Aktionsradius von etwa 100 km, dann kommt ein toter Kreis von etwa 1000 km; darüberhinaus beginnt von neu die Wirksamkeit derartiger Sender.) Die Schwierigkeiten bei Anpeilung dieses Senders lagen darin, daß innerhalb des Reiches nicht eine genügend große Basis zur Verfügung stand. Erst als man sich mit Italien ins Einvernehmen setzte, das ebenfalls ein Interesse an der Aufdeckung dieses kommunistischen Propagandasenders hatte, gelang es, den Standort in einem Vorort von Madrid zu ermitteln. Die Mitteilung des Sachverhaltes an die deutsche Botschaft in Spanien bzw. an General Franco mit der Bitte um weitere Veranlassung ergab die Tatsache, daß der Sender heute nicht mehr arbeitet. Vor diesem Zeitpunkt hatte man versucht dem Sender durch Störsender entgegen zu arbeiten, was aber aus dem oben gesagten kurzen Sendebereich der Störsender lediglich eine Behelfsmaßnahme bilden konnte.

Innerhalb des Reichsgebietes ergab sich bei der Überwachung des Kurzwellensendebereichs, daß eine Reihe von nicht registrierten und damit illegalen Sendern tätig waren, die nach den gemachten Erfahrungen der kommunistischen illegalen Organisation dien-

-3-

-3-

ten, die seit längerer Zeit durchgeführten Abhörversuche hatten bislang keinen Erfolg, da es bis jetzt den Fachleuten in Deutschland nicht gelungen ist, die Botschaften zu dechiffrieren. Es kann daher auch nicht festgestellt werden, welcher Art die Mitteilungen sind. Lediglich aus der Zusammenstellung der Rufzeichen ergab sich dank der internationalen Zusammenarbeit aller daran interessierter Stellen, daß es sich um bolschewistische, bzw. kommunistische Sender handeln müsse.

Dagegen gelang es durch langwierige Ermittlungsarbeit einem dieser Sender auf die Spur zu kommen. Es handelt sich um einen Sender, der in Grünau bei Berlin auf einem Motorboot stationiert war. Zur Tarnung hatte die sendende Gruppe ein Radiogeschäft in Berlin aufgekauft. Ferner ein Seifengeschäft, das als Anlaufstelle diente. Leiter der Gruppe war ein jüdischer, technischer Offizier des russischen Generalstabs mit dem Decknamen J i m. Jim konnte sich durch Flucht der Verhaftung entziehen, mußte jedoch zahlreiche Material zurücklassen. Aus diesem ging u.a. hervor, daß die Aufwendungen für die Organisation monatlich 2.500 Dollar betrugen. Aus der Höhe dieser Aufwendungen kann geschlossen werden, daß es sich nicht allein um einen Sender handelt, der der Propaganda dient, sondern es darf wohl mit Recht angenommen werden, daß dieser und weitere jetzt noch arbeitende Sender in erster Linie für den sowjetrussischen Nachrichtendienst tätig sind. Das Geheime Staatspolizeiamt hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Reichsbehörden umfangreiche Maßnahmen getroffen, um die Tätigkeit dieser Sender lahmzulegen, bzw. um ihren Standort zu ermitteln.



## Der internationale Gewerkschaftsbund (IGB.)

Der internationale Gewerkschaftsbund ist die Spitzenorganisation der freien Gewerkschaften. Sitz ist nach der Machtübernahme Paris. Vor der Machtübernahme war der Sitz in Amsterdam bzw. Berlin. In Deutschland waren die Gewerkschaften zahlenmässig am stärksten. Daher besteht ein starkes Interesse, den IGB. illegal in Deutschland weiter fortbestehen zu lassen. Der internationale Gewerkschaftsbund zerfällt in verschiedene Berufsinternationale z.B. Fabrik-Arbeiter-Verband, Metall-Arbeiter-Verband, Bergwerk-Arbeiter-Verband, allgemeiner Gewerkschaftsbund, Afa- und Beamtenbünde. An der Spitze jeder Gewerkschafts-Berufs-Internationale steht ein Sekretariat. Der Kongress bildet die höchste Instanz. Er bildet einen Exekutivsausschuss, der die Vertretung des Kongresses für die Zeit zwischen den einzelnen Kongressen darstellt. Der Kongress setzt sich zusammen aus Vertretern der angeschlossenen Landeszentralen und den Berufsssekretariaten.

Da der IGB. durch die Auflösung der Gewerkschaften in Deutschland erheblich an Einfluss eingebüsst hat, ist man in letzter Zeit einem Zusammenschluss mit der kommunistischen RGO. geneigt. Es haben dieserhalb persönliche Verhandlungen des IGB. mit Stalin in Moskau stattgefunden, in denen man sich zu einem engen Zusammengehen im Sinne der Volksfrontpolitik geeinigt haben soll. Beide Organisationen sollen in dem neuen marxistischen Gesamtverband zu gleichen Teilen beteiligt sein. Der RGO. sind einige Sonderzugeständnisse hinsichtlich der Führung der Generalstreiks usw. gemacht worden. Als erste gemeinsame Arbeit ist eine Aktion gegen die DAP. wegen der Auszahlung der geleisteten Beiträge zu den Unterstützungskassen geplant.

Ein bezeichnendes Licht über den Geist des IGB. wirft die Resolution, die auf dem letzten Kongress der sogenannten Boykotttagung angenommen wurde. In dieser Resolution ist u.a. die Rückgabe des Vermögens der Gewerkschaften, Einsetzung der Gewerkschaften in ihre alten Rechte, Amnestie für die verurteilten Gewerkschaftsführer und das Recht der freien Koalition der deutschen Arbeiter.

Weiterhin ...

In Deutschland, wobei in ihr für die B.K. und den politischen Katholizismus Partei ergriffen wird. Ferner wird die Abschaffung der Rassengesetzgebung, insbesondere Aufhebung der Sondergesetze gegen die Juden gefordert. Zum Schluss nimmt die Resolution noch zu der Frauenfrage Stellung und fordert eine absolute Gleichberechtigung der Frau im Dritten Reich.

Die illegale Tätigkeit im alten Sinne kann dem IGB. nicht nachgewiesen werden, da er jeden organisatorischen Zusammenhalt als Mittel der illegalen Tätigkeit ablehnt. Im Sommer 1936 wurde auf einer Arbeitstagung in Paris ein Plan für die illegale Arbeit in Deutschland entworfen, der sich eng an die kommunistischen Richtlinien der konspirativen Tätigkeit hält. Als Hauptziel gilt die Sprengung der Deutschen Arbeitsfront durch Aushöhlung von innen heraus. (Prinzip des trojanischen Pferdes). Ferner soll unter der Bauernschaft Propaganda gemacht werden. Für die Nachrichtenübermittlung von und nach Deutschland sollen Kurzwellensender durch den internationalen Arbeiter-Radio-Bund gebaut werden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem IGB. und der II. Internationale ist sehr eng. Bei dem Aufrollen marxistischer illegaler Gruppen im Reich ist diese Tatsache stets in Erscheinung getreten. Die Zusammenarbeit zwischen der Gewerkschafts-Internationale und der II. Internationale wird durch einen ständigen Ausschuss von 600 Personen gewährleistet.

## Der politische Katholizismus.

### A. Begriff:

Unter pol. Katholizismus ist der Machtsanspruch (Totalitätsanspruch) der kath. Kirche nicht nur in Glaubensdingen, sondern in allen Dingen des Lebens zu verstehen.

### B. Grundlage:

Die Grundlage der Macht der kath. Kirche beruht einmal auf ihrer Tradition und auf dem Ausbau der kath. Stellung durch nahezu 2000 Jahre hindurch, zum anderen auf der ausserpolitischen Machtposition des internationalen Katholizismus. Die besondere Gefahr des polit. Katholizismus liegt darin, dass Religion und Glaube mit Kirche gleichgesetzt und verqu coast werden.

### C. Das Konkordat:

Der Ausbau der kath. Machtstellung in Deutschland wurde durch das 1933 geschlossene Konkordat in besonderem Masse gefördert. Das Konkordat besagt nichts über Befristung und nichts über eine eventuelle Kündbarkeit, inhaltlich enthält es nur Verpflichtungen des Staates und die Festlegung der Rechte der Kirche.

Durch Artikel I des Konkordats wurde der kath. Kirche volle Freiheit in der Lehre von Glaubenssachen zugestanden unter der Voraussetzung, dass sie sich jeder politischen Tätigkeit enthalten würde.

Besondere Bedeutung hat auch der Artikel IV erlangt, der der Kirche volle Freiheit des Verkehrs in religiösen Dingen zugestehen. Aus diesem Grunde konnten die Hirtenbriefe trotz ihrer gegenwärtigen Stellung zum Nationalsozialismus nicht verboten werden.

### D. Der Kampf der kath. Kirche:

Die Hoffnung, dass sich die kath. Kirche jeglicher politischen Tätigkeit enthalten würde, hat sich nicht erfüllt. Nach anfänglicher Ruhe hat etwa zu Beginn des Jahres 1934 der politische Kampf wieder begonnen. Die Kirche stand vor der Entscheidung, diesen Kampf entweder legal oder illegal zu führen. Wenn sie ersteres gewählt hat, so besagt dies nichts über die Heftigkeit des geführten Kampfes. Zwischen dem nationalsozialistischen Staat und der kath. Kirche kann es keinen Frieden geben. Der Totalitätsanspruch der kath. Kirche steht der des Staates entgegen.

### E. Die Kampfmittel:

Das Frühjahr 1934 brachte eine Welle von Kundgebungen, vor allem in Westdeutschland. Es wurde eine gänzlich neue Art von Kundgebungen gewählt. Man ging von den rein liturgischen Übungen ab und

-2-

versuchte, psychologisch-propagandistisch auf die Masse einzuwirken. Es wurde mit Sprechhören, Kampfliedern und ähnlichen Mitteln gearbeitet, deren Text sich in verschleiierter Form mit dem Ideengut des Nationalsozialismus auseinandersetzte.

Mitte 1935 wurde diesem Treiben durch die Stape Einheit geboten, weil diese Form des Kampfes für den Staat nicht mehr tragbar war und im Widerspruch zum Konkordat stand. Jetzt begann die Arbeit in der Stille. Eine zwifache Taktik des Kampfes trat in Erscheinung. Auf der einen Seite setzte sich die Geistlichkeit in Hirtenbriefen und Predigten mit den Worten und Ideen des Nationalsozialismus auseinander und versuchte einen Gegensatz zu konstruieren zwischen dem kirchl. Dogma und der Ideologie des Nationalsozialismus. Hierher gehört z.B. der Kampf kirchlicher Kreise gegen die Rassegesetzgebung, das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, die nationalsozialistische Lehre von Blut und Boden, usw. Auf der anderen Seite versuchte man durch Anpassung und Übernahme der äußeren Erscheinungsformen des Nationalsozialismus diesen von innen heraus auszuheilen und im kath. Geiste umzufälschen. Die Übernahme der Ideologie des Nationalsozialismus zeigte sich z.B. in der Nachahmung der Feste wie Maifeier, Erntedankfest, Muttertag, Fahnenweihen, Durchführung kath. Massenvoranstaltungen, Schaffung von Kampfliedern und Schlagworten wie z.B.: "Unser Führer ist Jesus!" "Unsere Standarte ist die Bibel!" "Wir wollen unsorn Bischof sehen!" "Heil Bischof!" "Pfundsponde!" "Heldengedenkfeier kath. Geistliche" - Übernahmen von Abkürzungen wie wie z.B.: "HJ. für Herz-Jesu Jugend, oder B.D.M. und K.d.F." - "Reichsführung der Kolpingsfamilie", usw. Die kath. Kirche hofft auf diese Art und Weise des Nationalsozialismus Herr zu werden, eine Taktik, wie sie einst gegen das germanische Heidentum mit Erfolg angewendet worden ist.

Ferner eignete man sich bolschewistische Propagandamethoden an, indem man Mitgliedern kath. Organisationen empfahl, in die N.S. Organisationen hineinzugehen, um dort Zersetzungsarbeit zu leisten.

Des weiteren wird von der kath. Kirche versucht, dem Staat Aufgabengebiete streitig zu machen, diadischer allein für sich in Anspruch nimmt. Es wird versucht, die Katholiken aus der Volksgemeinschaft auszugliedern, um so die der kath. Kirche unerwünschte Volkseinheit zu sabotieren. Diese Bestrebungen werden unter dem

-3-



-3-

Namen "Kath. Aktion" zusammengefasst. In allen Berufs- und Bevölkerungsgruppen werden kath. Ständesorganisationen gegründet. Es gibt z.B. kath. Studentenverbände, Werkmeisterverb., Arbeitervereine, Jungfrauenkongregationen, Junggesellenvereine usw., usw...

Die Mittel, deren sich die kath. Kirche bedient, um ihre Anhänger bei der Stange zu halten, sind zwiefacher Natur:

- I. Die Priesterschaft ist wirtschaftlich abhängig von der Kirche und muß sich daher deren Weisungen fügen.
- II. Die Gläubigen werden einerseits durch die Geistlichkeit unter Druck gesetzt z.B.: ewige Verdammnis bei Austritt aus der Kirche, Verweigerung der Kommunion, des christl. Begräbnisses, Beeinflussung bei der Beichte usw.; andererseits durch Gewährung materieller Vorteile.

F. Die Bekämpfung des polit. Katholizismus durch den Staat:

Im Zuge der Ausrichtung der deutschen Presse traf der N.S.-Staat gleichzeitige Gegenmaßnahmen gegen die tendenziöse Haltung der kath. Presse. Der Katholizismus versuchte diese Maßnahmen zu umgehen, indem der inzwischen emigrierte Pater Muckermann als Leiter des kath. Nachrichtendienstes eine kath. Korrespondenz (K.K.) herausgab, die alles das brachte, was die ehemalige Zentrums Presse jetzt nicht mehr drucken konnte. Diese K.K. wurde nur an Geistl., an Redakteure und an Führer kath. Vereine und Verbände versandt, diese sorgten für die Weiterverbreitung.

Ein weiterer Schritt des Staates, den unerwünschten Katholizismus einzukämmen, bestand in dem Verbot der Veranstaltung von weltlichen Feiern durch kirchl. Organisationen und das Verbot geistl. Feiern in weltlichen Räumen.

Nebenher ging eine Brechung des Einflusses der Geistlichkeit durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Kriminalität in Priesterkreisen (Devisenschieberprozeß und Sittlichkeitsprozesse)

Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß der Kampf gegen den polit. Katholizismus in erster Linie von Boden der Weltanschauung aus geführt werden muß. Es ist daher nur folgerichtig, wenn in diesem Zusammenhange der weltanschaulichen Schulung der Jugend durch H.S., Landjahr und Arbeitsdienst die größte Beachtung geschenkt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus, ist auch der Kampf der Kath. Kirche um die Erhaltung der Bekenntnisschule zu verstehen.

-4-

Im Zusammenhang hiermit verdienen die Anordnungen des NSLB. und DAF. Erwähnung, die ihren Mitgliedern verbieten, gleichzeitig kath. Ständesorganisationen anzugehören. Durch die strikte Durchführung des Verbotes wurden die kath. Ständesorganisationen erheblich geschwächt, sodaß zum Beispiel der kath. Arbeiterverein zur Bedeutungslosigkeit herabsank.

Ein weiterer Faktor, von dessen Lösung der Erfolg des Kampfes abhängig ist, ist die Frage, was mit den Geistlichen geschehen soll, die zum Nationalsozialismus neigen und wie für sie gesorgt werden kann.

In diesem Zusammenhange verdienen die Bestrebungen, eine Romfreie-kath.-dtsh. Kirche zu gründen, Beachtung.

#### G. Die Schwierigkeiten des Kampfes

gegen den pol. Kath. beruhen zum größten Teil in dem Fehlen einer offiziellen Spitze der kath. Kirche in Deutschland. Angriffe der Geistlichkeit auf den Nationalsozialismus werden als Einzelaktionen und bedauerliche Entgleisungen hingestellt, für die im günstigsten Fall der Bischof der Diözese verantwortlich gemacht werden kann.

Andererseits unterhält die Fuldaer Bischofskonferenz eine Informationsstelle, die im Dez. 35 von der Geheimen Staatspolizei geschlossen werden musste. Bei der Durchsuchung wurden u.a. sogar Geheim-Erlasse des Gestapa dort aufgefunden! Kurz darauf wurde die Stelle neu eingerichtet unter der Bezeichnung: Ständige Geschäftsstelle der Fuldaer Bischofskonferenz. Von dieser zentralen Stelle aus werden die taktischen Richtlinien für den Kampf gegen den nationalsozialistischen Staat ausgegeben, u.a. Nichtanzeige kirchl. Stellen bei Sittlichkeitsverbr. und anderen Vergehen, Verweigerung der Aussagen vor Polizei und Gericht usw..

#### H. Schlußbetrachtungen:

Durch die Verbreitung der Enzyklika des Papstes über den Nationalsozialismus vom Mai d.Js. ist der Kampf der Kath. Kirche gegen den Nationalsozialismus in ein entscheidendes Stadium getreten. Für den aufmerksamen Beobachter könnte diese Entwicklung nicht unerwartet kommen.

Auf Grund der Entwicklung der letzten Zeit hat sich die N.S. Staatsführung genötigt gesehen klar zum Ausdruck zu bringen, daß

-5-

5  
sie nicht gewillt ist, den Angriffen der kath. Kirche untätig zuzusehen. Es bleibt abzuwarten, ob die kath. Kirche in letzter Stunde sich auf ihr eigentliches Arbeitsgebiet, die religiöse Betreuung der Gläubigen zurückzieht, oder ob sie auf dem einmal beschrittenen Weg den Kampf gegen den NS.-Staat fortzuführen gewillt ist. Eine steht fest, die Zeit ist reif für eine Entscheidung in der einen oder in der anderen Richtung.

Geheim!

Geheim!

## Die Behandlung ehemaliger Fremdenlegionäre, ausländischer Deserteure und Refraktäre.

### A. Fremdenlegionäre.

#### I. Begriff der Fremdenlegion.

Die Fremdenlegion ist eine Truppe, die einige Staaten aus Landfremden aufgestellt hatten und zum Teil heute noch unterhalten. Während die spanische Fremdenlegion heute nur eine untergeordnete Rolle spielt, in der sich auch nur wenige Deutsche befinden, hat die französische Fremdenlegion immer mehr an Bedeutung zugenommen.

#### II. Die französische Fremdenlegion.

##### a. Geschichtliches

- 1) Gründung 1830 durch den belgischen Baron de Boegard, 9.3.1831 Gründungsgesetz (König Louis Philipp), das für 3-5 Jahre Dienstzeit Straffreiheit zusichert.
- 2) Zusammensetzung: Politische Flüchtlinge, Abenteurer, fahnenflüchtige franz. Soldaten. Viele Deutsche (1834 von 6 Batl. 4 Batl. Deutsche)
- 3) Verwendung: Seit 1830 in Algerien in ununterbrochenem Kleinkrieg gegen die Eingeborenen.
- 4) Stärke: 1832: 4000 Mann  
1923: 50000

##### b. Heutige Organisation:

- 1 Rgt., zugleich Rekrutendepot für alle 6 Rgt., in Sidi bei Abbes 9340 Mann
- 3 Rgt. u.d. Reiterregt. i. Marokko auf etwa 300 kleine Posten verteilt in dauerndem Kampf je 5500 Mann.
- 1 Rgt. in Syrien und 1 Rgt. in Indo-China.

##### c. Werbung und Werbestellen:

1. Werbung durch günstige Darstellung der Fremdenlegion in Wort und Schrift, durch Überredung und Versprechungen, früher auch durch Betrunkenmachen.
2. Heute ist jede französische Behörde sozusagen Werbestelle, d.h. geeignete Personen werden von ihr in obengenannter Form veranlasst, sich bei den Stellen zu melden, die eine Einstellung in die Fremdenlegion bewerkstelligen können (Militärstellen, Nachrichten dienst usw.)

##### d. Pflichtzeit und Entlassung:



### Entlassung:

1. Die Dienstzeit beträgt 5 Jahre, eine Erneuerung des Vertrages ist möglich.
2. Pensionsberechtigung nach 15-jähriger Dienstzeit. Rente bei gefallenen Legionären auch an Angehörige.
3. Im Falle von 2) meist Naturalisierung in Frankreich und oft Übernahme in das reguläre französische Heer.
4. Bei seiner Entlassung erhält der Legionär Pass und Führungszeugnis.

### g. Antrag auf Entlassung eines Fremdenlegionärs kann von den Angehörigen gestellt werden.

- 1) Anträge haben nur Erfolg, wenn der Legionär
  1. noch nicht 20 Jahre alt ist
  2. der einzige Ernährer seiner Familie ist
  3. nachweislich eines ärztlichen Attestes minderwertig ist.
- 2) 18-20-jährige, die in ihrer Verpflichtung den Tatsachen entgegen behauptet haben, 20 Jahre alt zu sein, werden nicht freigegeben.
- 3) Legionäre, deren deutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, erhalten vom deutschen Generalkonsulat in Marseille einen deutschen Reisepass.
- 4) Legionäre, bei denen die deutsche Staatsangehörigkeit bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit noch nicht nachgewiesen werden konnte, erhalten für den Grenzübertritt einen Befreiungsschein vom Pass- und Sichtvermerkszwang.
- 5) Bei Stellung eines Antrages sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung dem MdJ. auf dem Dienstwege einzureichen:
  1. Freilassungsantrag des gesetzlichen Vertreters zur Weitergabe an die franz. Regierung,
  2. ständesamtliche Geburtsurkunde des Legionärs,
  3. amtlich beglaubigtes Lichtbild des Legionärs,
  4. genaue Personalbeschreibung (besondere Merkmale),
  5. letzte Anschrift des Legionärs, möglichst auch Matrikelnummer, welche er in der Fremdenlegion führt,
  6. amtliche Bescheinigung über den Personengang der Familie, Namen, Geburtstag und -ort, gegenwärtiger Aufenthalt der Eltern und sämtlicher Geschwister,

- 8. Attest über Minderwertigkeit des Legionärs.
- 9. emtl. Bescheinigung, daß der Legionär einziger Ernährer der Familie ist.

### III. Die franz. Fremdenlegion in spionagepolizeilicher Hinsicht.

- a) Bei den Deutschen in der franz. Fremdenlegion handelt es sich meist um Personen, die entweder abenteuerlich veranlagt sind oder in der Heimat Streitigkeiten mit Angehörigen gehabt oder eine Straftat begangen haben. Da alle, die sich zur franz. Fremdenlegion melden, zunächst einem eingehenden Verhör unterzogen und über geheimhaltende Dinge ihrer Heimat befragt werden, so kann diesen Personen zugetraut werden, daß sie irgendwelchen Verrat geübt haben oder sich nach ihrer Entlassung für den franz. ND. werben ließen.
- b) Da Legionäre deutscher und österreichischer Herkunft zwischen 2 Dienstverpflichtungen von je 5 Jahren einen Urlaub von 60 Tagen nach ihrem Heimatland erhalten können u. diese Personen meist eine auffallende Begünstigung von Seiten der franz. Behörden erfahren, besteht bei diesen der Verdacht, daß sie Aufträge vom franz. ND. erhalten haben.
- c) daraus ergibt sich: Ein zurückkehrender Legionär ist stets zunächst spionageverdächtig und muss entsprechend behandelt werden.

### IV. Behandlung der Fremdenlegionäre.

- a) Vernehmung entlassener Legionäre: Die Vernehmung erfolgt anhand eines vorgeschriebenen Fragebogens. Der Legionär ist über Personen, die vermutlich oder nachweislich in die Legion eingetreten sind auszufragen. Bei Urlaubern ist aus spionagepolizeilichen Gründen besondere Vorsicht geboten. Sie haben Entlassungspapiere.
- b) Berichterstattung: Eine Abschrift der Niederschrift über die Vernehmung und 2 Lichtbilder des Fremdenlegionärs sind an das Gänge Staatspolizeiamt Berlin; eine zweite Abschrift ist an die zuständige Abwehrstelle der Wehrmacht und eine weitere Abschrift gegebenenfalls an diejenige Staatspolizeistelle zu senden, in deren Bereich der ehemalige Fremdenlegionär seinen Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt. Das Gestapo ist der Verbleib des Betroffenen mitzuteilen.



-3-

ideelle Beweggründe (Nationalgefühl usw.)

Spionageabwehr:A. Aufgaben und Ziel.

1. Erforschung des gegnerischen Spionage- und spionageabwehrdienstes durch Gegenspionage, Abwehrstellen und Spionagestellen.

Zur Feststellung von

- a) Aufgabengebiet, Organisation, Stärke, Dienstregelung, Zusammenarbeit mit anderen Behörden - des feindl. Spionagedienstes
- b) Nachrichtenquellen, Spionage-netzen, -fäden, -agenten
- c) Kampfmethoden und -mittel
- d) Augenblicklichen Ziele
- e) Intensität und Erfolg der gegnerischen Abwehr

2. Ergreifung der nötigen Gegenmaßnahmen.a) Zur Lahmlegung der gegnerischen Spionage

- aa) durch Abschreckung und Behinderung der Agenten
- bb) durch Schutz der gefährdeten Angriffsobjekte (R.-Betriebe)
- cc) durch Entdecken und Abfassen der einzelnen Spione.

b) durch weiteren Ausbau der eigenen Abwehr.

in Form und an der Grenze, sowie durch Beseitigung erkannter Schwächen.



Spionage:

Geheim!

## I. Begriffsbestimmung.

1. Spionage bezeichnet die Tätigkeit eines Spions.

Ein Spion ist, wer für eine ausländische Macht

- a) Nachrichten oder sonstige Staatsgeheimnisse über  
militärische  
wirtschaftliche oder  
politische

Verhältnisse des Gegners, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, heimlich oder unter falschem Vorwand einzieht,

- b) oder sonst tätig ist, die gegnerische Landesverteidigung zu gefährden, insbesondere die Agenten der Feindpropaganda und die Saboteure.

Nach Art. 29 des IV. Abkommens der Haager Schlussakte von 1907 betr. die Gesetze und Gebräuche des Krieges werden nicht als Spione betrachtet:

- aa) Militärpersonen in Uniform, die im gegnerischen Operationsgebiet Erkundungen vornehmen (z.B. Vorposten, Patrouillen, Flieger)

- bb) Militär- und Nichtmilitärpersonen, die offen den Auftrag ausführen, Nachrichten an ihr eigenes oder das feindl. Heer zu bringen (z.B. Kriegsberichterstatter, Unterhändler).

Ausnahme aber: die Spionageoffiziere; diese kommen vor ein Kriegengericht.

2. Landesverrat ist der Angriff auf die äußere Sicherheit und Machtstellung des Staates.

Hochverrat ist der Angriff auf die innere Sicherheit des Staates.

Seinem Wesen nach sind Hochverrat wie Landesverrat Treubruch gegenüber der Volksgemeinschaft.

- a) Wer begeht Landesverrat? § 88 Abs. 2 Str.G.B.

- b) Was ist ein Staatsgeheimnis? § 88 Abs. 1 Str.G.B.

## Ziele der Spionage:

1. Bewertung der erkundeten Staatsgeheimnisse.

2. Im Rahmen der eigenen Landesverteidigung:

1. Kriegführung des Gegners kennen
2. Zur Nachahmung des Gegners

## 2. Zur selbstbaren Schädigung und Lahmlegung des Gegners.

### 1. Verübung von Sabotage.

d.h. Zerstörung oder Beschädigung von militärischen oder anderen für die gegnerische Landesverteidigung wichtigen Anlagen und Betrieben. Auch die Attentate auf lebenswichtige Betriebe zur Erzeugung von Unruhe und Angsterregung.

### 2. Feindpropaganda.

#### a) im Auslande:

Herabwürdigung des Gegners durch Greuelhetze, Verbreitung unwahrer Nachrichten usw.

#### b) im Lande des Gegners:

zur Zersetzung der Wehrkraft und des völkischen Wehrwillens und zur Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Volk und Regierung.

## III. Angriffsobjekte der Spionage.

sind Staatsgeheimnisse

### a) militärischer

### b) wirtschaftlicher

### c) politischer

Natur, deren Geheimhaltung für die Landesverteidigung erforderlich ist.

## IV. Die Spionage arbeitet durch

### A.) N.D. Stellen,

Bsp. Beschaffung von Nachrichtenquellen (Landesverräter)

## V. Verkehr mit Agenten

### 1. Anwerbung

### 2. Arbeitsweise der Agenten

### 3. Tarnung ausl. Agenten (Konsulate)

### 4. Auftragsübermittlung (Kuriere, Post, Telephon)

### 5. Übermittlung des Materials an den Auftraggeber.

## VI. Personenkreis, der dem feindl. Nachrichtendienst zur Anwerbung geeignet erscheint.

z.B. ehem. Angehörige von militär. Organisationen, die dienststrafflich entlassen wurden, in schlechten Verhältnissen lebende Personen, Darlehensuchende, Arbeiter u. Angestellte der Rüstungsindustrie, Fahnenflüchtige, und Fremdenlegionsbewerber usw..

Die zur Spionage angeworbenen Personen gehören allen Gesellschaftskreisen an, Männer und Frauen aller Lebensalter, sogar Kinder finden Verwendung.

### Beweggründe der Agenten

a) fast durchweg finanzielle oder wirtschaftliche Vorteile,